

# Behinderung & Menschenrecht

**Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -  
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.**

**Lfd. Nr. 76 – März 2021**

## **10 Gebote für eine zukunftsfähige Behindertenpolitik\***

1. Behindertenpolitik, die keine Menschenrechtspolitik ist, ist keine Behindertenpolitik.
2. Das Menschenrecht auf Inklusion durch eine freie Wahl des Wohnorts und der Wohnform mit der entsprechenden Unterstützung wird gewährleistet und nicht aus Kostengründen eingeschränkt. Die erforderliche Unterstützung für die Teilhabe an allen Lebensbereichen wird als echter Nachteilsausgleich einkommens- und vermögensunabhängig erbracht.
3. Private Anbieter\*innen von Waren und Dienstleistungen werden zu Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen verpflichtet.
4. Digitalisierung wird barrierefrei umgesetzt. Digitale Teilhabe wird für alle Menschen möglich gemacht.
5. Gebärdensprachdolmetschung, Untertitelung, Audiodeskription und Leichte Sprache werden in allen Bereichen der Kommunikation und der Medien selbstverständlich umgesetzt.
6. In psychiatrischen Zusammenhängen werden Zwangsmaßnahmen und Zwangsmedikation unterbunden und durch Alternativen ersetzt.
7. Gewaltschutzstrategien und unabhängige Beschwerdestellen werden erarbeitet und eingerichtet, um vulnerable Gruppen wie behinderte Mädchen und Frauen effektiv zu schützen.
8. Das Menschenrecht auf inklusive Bildung, orientiert an qualitativen Maßstäben, wird umgesetzt, unterstützt durch einen Masterplan, der in einem partizipativen Prozess von Bund, Ländern und Selbstvertreter\*innen erarbeitet wird.
9. Für einen inklusiven Arbeitsmarkt und ein inklusives Gesundheitswesen werden Masterpläne mit den relevanten Akteur\*innen und Selbstvertreter\*innen entwickelt und umgesetzt.
10. Selbstvertretungsorganisationen werden organisatorisch und finanziell unterstützt, um die Regierungsarbeit auf Bundes- und Länderebene kritisch zu begleiten. Entscheidungen, die unter Nichtbeachtung zuvor festgelegter Partizipationsstandards zustande kommen, sind nichtig.

\*entwickelt und vorgestellt von der LIGA Selbstvertretung  
anlässlich der Bundestags- und Landtagswahlen 2021

[www.kobinet-nachrichten.org](http://www.kobinet-nachrichten.org) +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik  
lesen Sie bei unserem Partner +++ [www.kobinet-nachrichten.org](http://www.kobinet-nachrichten.org) +++ aktuell +++

# Inhalt

COVID-19-Pandemie.....	3
„Hart erkämpfte Rechte werden erneut missachtet“ .....	3
Triage erneut Thema im Gesundheitsausschuss .....	7
Triage: Gesetzgeber muss diskriminierungsfreie Entscheidung über intensivmedizinische Ressourcen sicherstellen.....	8
BODYS-Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde Triage .....	9
Fehlende Barrierefreiheit der Corona-Impfzentren.....	9
Positionspapier DIE LINKE: Impfstrategie der Bundesregierung .....	11
Aktuelle Behindertenpolitik.....	13
European Accessibility Act: Ein gutes Barrierefreiheitsgesetz? .....	13
1:1-Umsetzung des EAA?.....	21
Kampagne für ein gutes Barrierefreiheitsrecht .....	23
ISL: Barrierefreiheit ganzheitlich umsetzen .....	25
Resolution für Assistenz im Krankenhaus .....	26
Gewaltschutz für Frauen mit Behinderungen sichern .....	27
Wo bleibt die barrierefreie gynäkologische Versorgung? .....	28
Recht und Gesetz .....	30
Rechtliche Bewertung zu Regelungen zum Intensivpflegegesetz .....	30
DIMR: Die gesamte Beförderungskette barrierefrei gestalten .....	31
Benachteiligung auf Grund von Behinderung bei Kontoeröffnung .....	31
Internationales.....	33
USA .....	33
Europarat .....	34
Europäische Union .....	35
Dies & Das.....	36
Du bist wohl behindert oder was!? ISL-Diskussionspapier .....	36
Neue NW3-Broschüre: Was Sie über die Triage wissen müssen.....	37
Rechtsanwaltsadressen.....	38

**Impressum: "Behinderung & Menschenrecht"** ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Redaktionsadresse:** NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Leipziger Str. 61, 10117 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

**Zusammenstellung und Bearbeitung:** H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

# COVID-19-Pandemie

## „Hart erkämpfte Rechte werden erneut missachtet“

Viele Menschen mit Behinderung sind in der Corona-Pandemie gesundheitlich besonders gefährdet. Die Richterin Nancy Poser meint: Gerade jetzt werden sie nicht ausreichend geschützt und beteiligt. Stattdessen nehmen Diskriminierung und Rechtsverletzungen zu. Nancy Poser ist Betreuungsrichterin am Amtsgericht in Trier. Sie lebt mit einer angeborenen Muskelerkrankung. Als Mitglied im Forum behinderter Juristinnen und Juristen setzt sie sich für die Rechte von Menschen mit Behinderung ein. Nachstehend ein Interview der Aktion Mensch mit Nancy Poser:

### **Seit Ausbruch der Corona-Pandemie beklagen viele Aktivist\*innen und Betroffene, dass hart erkämpfte Rechte von Menschen mit Behinderung erneut missachtet werden. Sehen Sie das auch so?**

**Nancy Poser:** Ja! Insbesondere Mitbestimmungsrechte von Menschen mit Behinderung werden in der Pandemie vergessen. Es wird nicht mehr mit Menschen mit Behinderung gesprochen. Der Rat der Betroffenen wird nicht mehr eingeholt, sie werden nicht mehr gefragt, was sie brauchen.

Ein Beispiel ist das Beatmungs- und Intensivpflegegesetz: Das wurde mitten in der Pandemie einfach so durchgeboxt. Dieses Gesetz macht es Menschen, die auf Beatmung angewiesen sind, künftig schwerer, in den eigenen vier Wänden zu bleiben. In einer Pandemie, bei der wir es mit einer Atemwegserkrankung zu tun haben, waren Beatmungspatienten natürlich nicht in der Lage, zu Anhörungen zu kommen oder öffentlich zu protestieren.

Ein weiteres Beispiel ist die Triage-Diskussion. Zur Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages war kein einziger Vertreter von Menschen mit Behinderung geladen. Da sprachen mal wieder Ärzte und Vertreter anderer Professionen über die Menschen mit Behinderung, nicht mit ihnen.

### **Viele Menschen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten leben seit Monaten völlig isoliert. Was bedeutet das für die Betroffenen?**

**Nancy Poser:** Die Situation ist psychisch natürlich belastend. Allerdings erlebe ich, dass viele Menschen sehr viel Geduld aufbringen, um sich selbst zu schützen. Trotzdem bleibt die Angst vor einer Ansteckung. Denn das eigentliche Problem ist ein anderes: Menschen mit Behinderung haben oftmals einen hohen Pflegebedarf und können sich deshalb gar nicht isolieren. Das sehe ich bei mir selbst: Ich habe neun Assistenten, die sich regelmäßig abwechseln. Und die kommen bei der Pflege bis auf wenige Zentimeter an mich heran. Teils ist es in der Dusche auch nicht möglich, Maske zu tragen. So kann man keine AHA-Regeln einhalten.

**Wiederholt wurde in den vergangenen Monaten der Vorwurf erhoben: Gesundheitlich gefährdete Menschen, die zuhause mit Persönlicher Assistenz leben, werden auch bei der Diskussion um Schutzmaßnahmen vergessen.**

**Nancy Poser:** Diese Einschätzung teile ich völlig. Es wurde keine Schutzkleidung für ambulant Pflegebedürftige bereitgestellt. Es gibt auch keine Schnelltests. Bei der Impfung wurden wir auch zunächst vergessen. Einen Pflegebonus gab es für unsere Angestellten nicht. Das ist ein Rundum-Vergessens-Paket.

**Aktuell werden lediglich Menschen mit Behinderung geimpft, die in Einrichtungen wohnen. Schwerkranke und behinderte Menschen, die zu Hause statt im Heim unterstützt werden, gehören bisher nicht nur ersten Priorität. Einzelne Betroffene haben bereits erfolgreich geklagt und wurden inzwischen geimpft. Können solche Einzelfallentscheidungen etwas bewirken, um die Impfprioritäten insgesamt gerechter zu gestalten?**

**Nancy Poser:** Die Impf-Verordnung wurde ja inzwischen überarbeitet. Jetzt sind Einzelfallentscheidungen ausdrücklich vorgesehen. Es sind auch ein paar Erkrankungen mehr aufgerückt, die vorher nicht inkludiert waren. Dennoch fragt sich, ob das der richtige Weg ist. Denn Einzelfallentscheidungen sind immer schwierig. Niemand weiß so genau, wer eine Einzelfall-Entscheidung trifft, wie lange das dauert oder wie man sie durchsetzen soll. Es gibt viele Menschen, die haben nicht die Möglichkeiten, sich ausreichend zur Wehr zu setzen. Zum Beispiel, weil sie eine kognitive Beeinträchtigung haben. Einzelfall bedeutet immer: Einige Betroffene fallen hinten rüber. Deshalb würde ich es begrüßen, wenn zumindest alle Pflegebedürftigen, die auf körperliche Nähe von anderen angewiesen sind, prioritär geimpft würden. Zum Beispiel diejenigen mit Pflegegrad 4 und 5. Das wäre auch einfach umsetzbar über eine Abfrage bei der Pflegekasse.

**Weder der Zugang zu Corona-Ambulanzen noch Informationen zu staatlichen Maßnahmen und Unterstützungsleistungen sind durchgängig barrierefrei. Das beklagen viele Betroffene. Wie beurteilen Sie das?**

**Nancy Poser:** Es stimmt absolut. Blinde Menschen zum Beispiel haben keinen Zugang zu Formularen zum Thema Impfen. Das gleiche gilt für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung. Auch alte Menschen haben große Probleme. Der Zugang ist nur für junge Menschen möglich, die im Internet versiert sind und keine Beeinträchtigung haben.

Am Anfang der Pandemie gab es die täglichen Pressekonferenzen. Das war ein langer Kampf, bis da endlich Gebärdensprachdolmetscher eingesetzt wurden. Auch jetzt findet vieles ohne Gebärdensprachdolmetschung statt. Das ist ein Unding und wäre in anderen Ländern unvorstellbar.

**Zum Thema Triage haben Sie sich in den vergangenen Monaten besonders engagiert. Wenn es zu Engpässen auf den Intensivstationen kommt, müssten Mediziner entscheiden, wer behandelt wird und wer nicht. Die Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin, kurz DIVI, hat für diese Situation Leitlinien erarbeitet. Gegen dieses Vorgehen haben Sie gemeinsam mit Mitstreiter\*innen vor dem Verfassungsgericht geklagt. Was war der Hintergrund dieser Klage?**

**Nancy Poser:** Am Anfang der Pandemie gab es die dramatischen Bilder aus den Krankenhäusern in Italien. Dort wurde triagiert. In Deutschland gab der Ethikrat eine Stellungnahme ab und meinte: Es kann keine gesetzliche Regelung zum Thema Triage geben. Denn der Gesetzgeber darf nicht abwägen, welche Menschen leben dürfen und welche sterben müssen. Das verbietet das Grundgesetz. Deshalb ist es besser, wenn Fachverbände Richtlinien erstellen. Das ist meiner Meinung nach eine völlige Verkennung der Rechtslage: Denn der Gesetzgeber darf beim Abwägen über Menschenleben auch nicht einfach wegschauen. Er ist in der Schutzpflicht für die Betroffenen.

Die DIVI gab kurz darauf die Richtlinien zum Thema Triage heraus. Darin stand zwar, dass nicht aufgrund von Alter und Behinderung diskriminiert wird. Aber gleichzeitig gibt es eine Liste zum Abhaken für die Ärzte: Gibt es Vorerkrankungen? Wie ist der allgemeine Gesundheitszustand? Das wird anhand einer Gebrechlichkeitsskala beurteilt. Menschen mit Behinderungen kommen da schlecht weg. Vorerkrankungen wie meine eigene sind der Grund, weshalb man im Zweifelsfall das Nachsehen hat.

Viele Außenstehende denken vielleicht: Naja, vielleicht haben diese Menschen im Fall von COVID-19 ja wirklich keine so guten Chancen. Doch darum geht es gar nicht: Eine Triage findet zwischen Menschen statt, bei denen vorher festgestellt wurde, dass sie im Fall einer intensivmedizinischen Beatmung eine Erfolgschance haben. Die Erfolgschancen sind vielleicht unterschiedlich groß. Es sind aber zwei oder mehr Leute, von denen die Ärzte grundsätzlich denken: Ja, sie könnten das alle schaffen. Erst danach sortieren sie nach Vorerkrankungen und Gebrechlichkeit.

**Wie waren die Reaktionen darauf?**

**Nancy Poser:** Damals war ich überrascht und geschockt von den ersten Reaktionen darauf in den sozialen Medien. Da kam kein Aufschrei der Behindertenbewegung. Die erste Reaktion war: Naja, das war doch klar, dass wir zuerst aussortiert werden. Das finde ich tragisch. Dass Menschen mit Behinderung ihren Selbstwert so geringschätzen. Ich möchte nicht, dass ein Arzt mein Leben gegen das eines anderen Menschen abwägt. Das sollte ein Mensch nicht tun müssen: Zwischen zwei Menschen auswählen müssen, grundsätzlich beide eine Überlebenschance haben.

Deshalb habe ich gemeinsam mit anderen eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Wir sehen den Staat in der Schutzpflicht. Der Gesetzgeber sollte die Triage diskriminierungsfrei gesetzlich regeln.

Wir hatten mit unserer Verfassungsbeschwerde einen Eilantrag verbunden. Den hat das Bundesverfassungsgesetz im Sommer abgelehnt, weil das Infektionsgeschehen abgeflacht war. Grundsätzlich sind wir aber sehr zufrieden. Denn das Verfassungsgericht stellte fest: Unsere Verfassungsbeschwerde ist nicht offensichtlich unzulässig und auch nicht offensichtlich unbegründet. Deshalb muss genau geprüft werden, da es sich um ein wichtiges Thema handelt.

Das Verfassungsgericht hat Stellungnahmen eingefordert von sämtlichen Landesregierungen, vom Bundestag, vom Bundesrat, von der Bundesregierung und von verschiedenen Betroffenenorganisationen. Die Stellungnahmen liegen jetzt vor. Nun hoffen wir, dass das Bundesverfassungsgericht schnell zu einer positiven Entscheidung kommt.

### **Wie könnte der Gesetzgeber eine Triage-Situation denn regeln?**

**Nancy Poser:** Es muss eine Entscheidung sein, die Chancengleichheit für jeden Patienten bietet, der eine Überlebenschance hat. Das ist meiner Meinung nach entweder das Zufallsprinzip. Ein Computer könnte die Reihenfolge von Patienten festlegen. Oder derjenige Patient wird beatmet, der zuerst da war. Wenn ich Beatmung brauche und es ist kein Gerät frei, dann muss ich sterben, weil kein Gerät frei ist. Nicht, weil ich eine Behinderung habe. Das ist etwas ganz Anderes.

### **An vielen Stellen werden also Rechte von Menschen mit Behinderung zurzeit missachtet. Was können Betroffene tun, um sich dagegen zu wehren?**

**Nancy Poser:** Das, was wir bereits tun: Wir versuchen, Öffentlichkeit für das Thema das zu schaffen. Wir versuchen aufzuklären und über Missstände zu berichten. Es gibt auch einige Petitionen, darunter eine zum Thema Impfen. Aber viel mehr ist im Moment nicht möglich. Wir können derzeit keine großen Demonstrationen oder ähnliches veranstalten, sondern sind sehr auf die digitalen Medien beschränkt. Und wir kämpfen mit dem Problem, das wir immer haben: Wir nicht die größte Gruppe an Menschen und haben keine Lobby. Wir werden oft nicht gehört.

Quelle: aktion-mensch.de

## Triage erneut Thema im Gesundheitsausschuss

Der Gesundheitsausschuss des Bundestages hat sich Anfang März 2021 in einem Fachgespräch mit Berichten über eine angebliche "Vor-Triage" in Alten- und Pflegeeinrichtungen befasst. Die Sachverständigen wiesen solche Überlegungen am Mittwoch strikt zurück und betonten das Recht auf Selbstbestimmung der Patienten.

Schon im Dezember 2020 hatte sich der Gesundheitsausschuss angesichts der teilweise hohen Belastung von Kliniken in der Coronakrise in einem Expertengespräch mit dem Thema Triage befasst. Dabei geht es bei mangelnden Ressourcen im Krankenhaus um die Entscheidung, welche Patienten vorrangig behandelt werden sollen. Die sogenannte Vor-Triage betrifft dem Vernehmen nach die Entscheidung, wer in einer medizinischen Überlastungssituation zur Behandlung in ein Krankenhaus kommt.

Der Pflegebevollmächtigte der Bundesregierung, Andreas Westerfellhaus, sagte, wenn auf Heimbewohner Druck ausgeübt würde mit dem Ziel, auf eine intensivmedizinische Behandlung zu verzichten, wäre das schwerwiegend und womöglich strafrechtlich relevant. Ein hohes Alter dürfe kein Grund sein, eine medizinische Behandlung zu verweigern. Er könne solche Vorfälle aber nicht bestätigen, weder Angehörige noch Pflegekräfte hätten dies an ihn herangetragen.

Ähnlich äußerten sich der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, Jürgen Dusel, und die Patientenbeauftragte Claudia Schmidtke (CDU). Dusel sagte, das Thema Triage berühre den Kern des Wertesystems und sei aus medizinischer, ethischer und juristischer Sicht relevant. Ihm lägen aber keine konkreten Anhaltspunkte oder Fälle von "Vor-Triage" vor.

Dusel forderte im Ausschuss, die Barrieren für Behinderte in Krankenhäusern abzubauen. Menschen mit schweren Beeinträchtigungen, die im Alltag auf Assistenz angewiesen seien, bräuchten auch im Krankenhaus eine Assistenz.

Zum einen gehe es darum, solchen Patienten das Vorgehen in der Klinik zu erklären und sie zu beruhigen, zum anderen seien die regulären Pflegekräfte in den Kliniken schon voll ausgelastet und in der Kommunikation mit schwer- oder mehrfachbehinderten Menschen auch nicht ausgebildet. Dusel forderte, das lange bekannte Problem schnell zu lösen und einen Anspruch auf Assistenz im Krankenhaus gesetzlich festzulegen.

Quelle: hib/PK

## Triage: Gesetzgeber muss aktiv werden

Am 16. Dezember wurde bekannt, dass erstmals in Deutschland in einer Klinik in Sachsen nicht genügend Beatmungsgeräte für Corona-Patient\*innen zur Verfügung gestanden hätten und so eine Triage-Situation entstanden sei. Vor dem Hintergrund mangelnder Ressourcen in der Intensivmedizin und der sich derzeit zuspitzenden Lage, muss für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen unbedingt der diskriminierungsfreie Zugang zur Gesundheitsversorgung sichergestellt werden.

Derzeit gibt es keine gesetzliche Grundlage für den Umgang mit einer Triage-Situation. Es liegen lediglich Handlungsempfehlungen der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) dazu vor. Sie beschreiben, nach welchen Kriterien die zu knappen Behandlungskapazitäten verteilt werden sollen. Deren diskriminierungsfreie Anwendung in der Praxis ist nach Einschätzung verschiedener Fachverbände und Selbstvertretungsorganisationen für Menschen mit Behinderungen jedoch nicht gesichert.

Diese Problematik liegt auch einer laufenden Verfassungsbeschwerde gegen gesetzgeberisches Unterlassen (1 BvR 1541/20) zugrunde. Die neun Beschwerdeführer\*innen, die der sogenannten Corona-Risikogruppe angehören, befürchten, dass sich die Handlungsempfehlungen der DIVI bei genauerer Betrachtung diskriminierend für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen auswirken. Denn diese ziehen zur Einschätzung der medizinischen Erfolgsaussicht einer Behandlung aktuelle Erkrankungen, Komorbiditäten und den allgemeinen Gesundheitszustand heran. Es besteht die Besorgnis, aufgrund von Beeinträchtigungen und Vorerkrankungen eine schlechtere Einstufung zu erhalten und dadurch medizinisch schlechter behandelt oder gar von einer lebensrettenden Behandlung ausgeschlossen zu werden. Die Beschwerdeführer\*innen argumentieren, der Gesetzgeber müsse seiner Schutzpflicht für Gesundheit und Leben gegenüber betroffenen Bürger\*innen nachkommen und anhand verfassungsrechtlich nachprüfbarer Prinzipien regeln, wie Priorisierungsentscheidungen bei der Verteilung von lebensnotwendigen Ressourcen im Falle einer Triage-Situation zu treffen seien.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte setzt sich seit Beginn der Pandemie dafür ein, dass die Menschenrechte auch in diesen Zeiten der verbindliche Maßstab für das staatliche Handeln sein müssen, und fordert vom Gesetzgeber, rasch eine diskriminierungsfreie gesetzliche Regelung für eine Triage auf den Weg zu bringen. Mögliche Entscheidungskriterien über die Zuweisung lebensnotwendiger Ressourcen müssen menschenrechtsbasiert ausgestaltet und unter Einbeziehung aller relevanten Akteur\_innen entwickelt werden. Daher müssen Fachgespräche im Bundestag, wie das am 16. Dezember im Gesundheitsausschuss geführte Expertengespräch zur Triage, zukünftig unbedingt auch Organisationen von Menschen mit Behinderungen einbeziehen.



## BODYS-Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde Triage

Das Bochumer Zentrum für Disability Studies hat eine weitere [Stellungnahme zur Diskussion um Triage](#) in Zeiten der COVID-19-Pandemie veröffentlicht und reagierte damit auf eine Anfrage des Bundesverfassungsgerichts, sich als Sachverständige im Rahmen der [Verfassungsbeschwerde \(1 BvR 1541/20\)](#) Verfassungsbeschwerde einzubringen. In dem Verfahren geht es um die Frage, ob die Verteilung knapper intensiv-medizinischer Behandlungsressourcen in Zeiten der Pandemie gesetzlich geregelt werden müsste oder – wie es bislang der Fall ist – Richtlinien von medizinischen Fachgesellschaften ausreichend sind. Die Hinweise darauf, dass Triage bereits in deutschen Kliniken angewendet wird, häufen sich. Umso dringlicher erscheint die Auseinandersetzung mit dem Thema.

Bereits im Frühjahr dieses Jahres hatte sich BODYS zur Triage-Diskussion geäußert und den Stellenwert der UN Behindertenrechtskonvention als wichtigen, bisher nicht ausreichend berücksichtigten, Menschenrechtsstandard hervorgehoben. In dieser [ersten Stellungnahme zum Thema](#) kritisierte BODYS die im April veröffentlichten fachmedizinischen Richtlinien als diskriminierend und nicht ausreichend. Dieses Argument führt die zweite Stellungnahme nun weiter aus.

### [Vollständige Pressemitteilung](#)

[BODYS Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde Triage \(Word\)](#)

[BODYS Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde Triage \(PDF, nicht barrierefrei\)](#)

BODYS - Pressemitteilung, 18.12.2020

+++

## Fehlende Barrierefreiheit der Corona-Impfzentren

Menschen mit körperlichen oder kognitiven Behinderungen zählen zu den Corona-Risikogruppen – ihr Schutz hat gemäß der aktuellen Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums höchste bis hohe Priorität. Dennoch ist der Zugang zur Corona-Schutzimpfung für viele Menschen eingeschränkt. Grund hierfür sind unzureichende Informationen der Gesundheitsämter, Barrieren bei der Terminvergabe oder in den im Januar gestarteten Impfzentren.

*"Wir haben Rückmeldungen aus unterschiedlichen Verbänden zu bestehenden Mängeln erhalten – von fehlenden digitalen Informationsangeboten über die ungünstige Lage der Impfzentren bis hin zu baulichen Barrieren vor Ort", sagt Hannelore Loskill, Vorsitzende des DBR-Sprecherrats.*

"Der Deutsche Behindertenrat fordert Landesregierungen und Gesundheitsämter aus diesem Grund auf, die Barrierefreiheit stärker in den Fokus zu rücken, um allen Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu Informationen und Impfung zu gewähren."

**Für barrierefreie Informationen sollten unter anderem folgende Kriterien erfüllt sein:**

- Webseiten zur Aufklärung über Corona und die Schutzimpfung sind barrierefrei nach den Maßstäben der BITV 2.0 gestaltet,
- alle Informationen werden auch in Leichter Sprache und Gebärdensprache angeboten und es gibt zusätzliche Erklärvideos,
- die Möglichkeiten zur Anmeldung und Einladung sind barrierefrei gestaltet,
- die Terminvergabe ist auf unterschiedlichen Wegen möglich (telefonisch, schriftlich per E-Mail, Fax oder SMS) unter Berücksichtigung der verschiedenen Formate u.a. der mobilen Endgeräte.

**Für barrierefreie Impfzentren sollten nach Möglichkeit folgende Kriterien erfüllt sein:**

- einfache und barrierefreie Verkehrsanbindung zu den Impfzentren,
- sofern keine barrierefreien Haltestellen vorhanden sind, soll ein Shuttleservice angeboten werden,
- die Bereitstellung ausreichender Schwerbehindertenparkplätze,
- die Ermöglichung des Zuganges begleitende Assistenzpersonen und Assistenzhunde zu den Impfzentren,
- die Betreuung durch professionell geschultes Personal, um die Barrierefreiheit und die individuellen Belange der Besucher: innen sicherzustellen,
- die Gewährleistung rollstuhlgerechte Zugänge und Räume,
- barrierefreie Toiletten und ausreichend vorhandene Sitzgelegenheiten,
- Bodenleitsysteme und Beschilderungen in Brailleschrift für blinde und sehbehinderte Menschen,
- Dolmetscher: innen und Kommunikationshilfen wie Induktionsschleifen für Menschen mit Hörbehinderung,
- spezielle Impfräumlichkeiten und reizarme Rückzugsräume für Menschen mit Autismus,

- Informationsmaterialien in Brailleschrift, Leichter Sprache und ausgewählten Fremdsprachen,
- eigenes Impf- und Hygienekonzept für Impfungen, bei denen Angehörige zugegen sind.

Zudem sollte die Möglichkeit gegeben sein, den in eigener Häuslichkeit lebenden und gepflegten Menschen mit Beeinträchtigungen und ihren pflegenden Angehörigen bzw. Assistent: innen Angebote zu unterbreiten, auf Wunsch die Impfung zu Hause entgegennehmen zu können (aufsuchende Impfung).

Eine umfangreiche Checkliste zur Barrierefreiheit von Informationen und Impfzentren hat die Bundesfachstelle Barrierefreiheit zusammengestellt. Bei der Definition entsprechender Mindeststandards ist die Fachstelle mit einzubinden.

12.01.2021 Deutscher Behindertenrat

+++

### Positionspapier DIE LINKE: Impfstrategie der Bundesregierung

Viele Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und mit Pflegebedarf können nicht prioritär geimpft werden, obwohl sie durch das SARS-CoV-2-Virus besonders gefährdet sind. Sie sind oft nicht selbständig in der Lage die AHA-Regeln einzuhalten und auf Assistenz angewiesen – durch unmittelbare Nähe ein eigenes Infektionsrisiko. Meist kommt eine krankheitsbedingte Immunschwäche hinzu.

Wegen der verfehlten Politik der EU und der Bundesregierung gegenüber den Herstellern stehen nun zu wenige Impfstoffe zur Verfügung. Es könnten deutlich mehr Impfstoffe bereitstehen, wenn die Bundesregierung sich auf nationaler und internationaler Ebene für einen globalen Patent- und Technologietransfer in der Impfstoffproduktion einsetzen würde. DIE LINKE fordert, alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Erhöhung der Produktionskapazitäten für Impfstoffe gegen COVID-19 ermöglichen. Dafür sind alle gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Patentinhaber und Hersteller zur Vergabe von Lizenzen und zum Transfer des technologischen Knowhows zu veranlassen.

Aus der fehlenden Beteiligung des Bundestages resultieren letztendlich diskriminierende Priorisierungen in der Impfreiherfolge, die zu aufgeladenen gesellschaftlichen Debatten führen. Auch viele Menschen mit Behinderungen, mit Pflegebedarf und chronischen Erkrankungen werden bei der jetzigen Impfstrategie der Bundesregierung unzureichend berücksichtigt, obwohl diese ein erhöhtes Risiko haben, schwer an Corona zu erkranken. Daher besteht hier zusätzlicher politischer Handlungsbedarf.

Schwerbehinderte Menschen mit hohem Assistenz- und Pflegebedarf, die nicht in Pflegeeinrichtungen, sondern in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und in ambulanten Wohnformen und in der eigenen Häuslichkeit leben, müssen Impfungen zusammen mit ihren Assistenz-/Pflegekräften vorrangig erhalten können. Das gilt auch für Menschen mit Assistenz-/Pflegebedarf, die ihre Assistenz-/Pflegekräfte selbst beschäftigen, für Menschen mit Pflegebedarf, die jünger sind als 70 Jahre und alle Pflegepersonen in der häuslichen Pflege. Insbesondere die Menschen mit hohem Assistenz- und Pflegebedarf werden von vielen Assistenz- und Pflegekräften unterstützt. Diese zahlreichen assistierenden und pflegenden Kräfte haben selbst ein eigenes Privatleben und Kontakte mit weiteren vielen anderen Menschen. Dies erhöht das Risiko für Menschen mit hohem Assistenz- und Pflegebedarf deutlich, sich mit Corona anzustecken.

Schwerbehinderte Menschen, die wegen ihrer Behinderung (z.B. taubblinde, blinde, schwerhörige und gehörlose Menschen, NutzerInnen von Rollstühlen) die AHA-Regelungen nicht selbständig einhalten können, müssen ebenfalls prioritär bei Impfungen berücksichtigt werden. Viele dieser Menschen leben ohne Assistenz, benötigen aber im ÖPNV, als Fußgänger im Straßenverkehr oder beim Einkaufen spontan Unterstützung durch fremde Personen. Hinzu kommen besondere Kommunikationsformen, zum Beispiel durch Handberührungen. So kann der gebotene Abstand oft nicht eingehalten werden, was es erschwert, Hygienevorschriften zu befolgen. Das führt nicht selten in die Selbstisolation.

Auch die übrigen schwerbehinderten Menschen mit Assistenz-/Pflegebedarf müssen - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus - bei Impfungen besser berücksichtigt werden. Diese Menschen leben oft nur mit wenigen Assistenz- und Pflegekräften, aber trotzdem ist das Ansteckungsrisiko damit erhöht. Dies gilt auch für ihre Assistenz- und Pflegekräfte und alle pflegenden Angehörigen. Pflegepersonen und Assistenzkräften ist zu ermöglichen, dass sie gemeinsam mit ihren zu pflegenden Personen geimpft werden können.

Zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen sind erforderlich, damit die oben genannten Personengruppen - unabhängig vom Alter und von der Art der Beeinträchtigung - alle Hygiene- und Abstandsregelungen einhalten können. Für alle Betroffenen sind deshalb ergänzend medizinische Schutzausrüstungen, vor allem FFP2-Masken und Schnell-Testmöglichkeiten kostenlos bereitzustellen. Menschen, die ihre Häuslichkeit nicht verlassen können, werden beliefert.

Alle Impfzentren und das Impfmanagement müssen umfassend barrierefrei und seniorengerecht gestaltet werden. Die Impfzentren müssen erreichbar, zugänglich und nutzbar sein. Die barrierefreie Terminvergabe sowie alters- und behindertengerechte Kommunikation, Beratung und Behandlung sind durchgängig zu sichern.

Bei Bedarf sollten barrierefreie Shuttlebusse oder Taxen die Hin- und Rückfahrt kostenfrei ermöglichen. Begleitpersonen und Assistenzkräfte sollten Zugang zu den Impfzentren erhalten. Dazu zählen auch GebärdensprachdolmetscherInnen. Die Kosten für die Gebärdensprachdolmetschung sind bedarfsdeckend zu übernehmen.

Unmittelbar nach Abschluss der Impfungen von Bewohner\*innen Pflegeheimen, müssen mobile Pflegeteams für die Impfung von Menschen in der Häuslichkeit eingesetzt werden, sofern Menschen aufgrund einer Behinderung, Erkrankung oder eines Pflegebedarfs nicht zu einem Impfzentrum fahren können oder/und eine Begleitung durch Angehörige, Freunde oder Nachbarn nicht möglich ist.

Die oben genannten Personengruppen brauchen einen Rechtsanspruch, die in der Impfverordnung seit 08.02.2021 geltende Öffnungsklausel zur Ermöglichung von Einzelfallentscheidungen sowie die Finanzierungsregelung (§ 10 Absatz 2 Satz 3) unverzüglich nutzen zu können. Auf der Basis einer Impfempfehlung durch den vertrauten, behandelnden Hausarzt erteilt die Krankenkasse unverzüglich eine Impfgenehmigung. Es ist sicherzustellen, dass diese besonders gefährdeten Menschen mit Impfstoffen höchster Wirksamkeit versorgt werden.

Quelle: Sören Pellmann MdB: Positionspapier "**Schutz- und Impfstrategie der Bundesregierung. Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und Pflegebedarf**" des Arbeitskreises 1: Arbeit, Soziales und Gesundheit der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag

+++

## Aktuelle Behindertenpolitik

### European Accessibility Act: Ein gutes Barrierefreiheitsgesetz?

von Jessica Schröder (ISL e.V.)

Die europäische Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen – im englischen "European Accessibility Act (im Folgenden EAA genannt) - trat am 27.06.2019 in Kraft und muss von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 28.06.2022 in nationale Regelungen umgesetzt werden. Aber was steckt eigentlich für Barrierefreiheit drin im EAA und welche Regeln gibt es, um Barrierefreiheit auch konsequent umzusetzen?

Der EAA bezieht sich hauptsächlich auf Regelungen für die Barrierefreiheit von Produkten und Diensten im Digitalbereich. Produkt = physisches Gerät; Dienst = Anwendung und Aktivität, die mit dem Produkt ausgeführt werden kann. Der EAA verdeutlicht durch verpflichtende Barrierefreiheitsanforderungen, was ein Produkt/Dienst können muss, um für alle Menschen barrierefrei zugänglich und nutzbar zu sein. Diese sog. Barrierefreiheitsanforderungen werden durch gesetzliche Regelungen untermauert, die die Überwachung der Einhaltung dieser Anforderungen sicherstellen, Strafen bei Gesetzesverstößen ermöglichen und eine Rechtsdurchsetzung dieser Barrierefreiheitsanforderungen für Nutzer\*innen der Produkte und Dienste garantieren. Der EAA umfasst folgende Produkte und Dienste, die barrierefrei gestaltet und somit barrierefrei bedienbar sein müssen.

### **Produkte:**

- Computer wie Laptops, Desktop-PCs, iPads und deren Betriebssysteme
- Selbstbedienungsterminals wie Zahlungsterminals (beispielsweise Kartenlesegeräte und Selbstbedienungskassen), Geldautomaten, Fahrausweis-Automaten, Check-in-Automaten und Informationsterminals
- Telefone, Mobilfunkgeräte (Handys und Smartphones), die zur Kommunikation genutzt werden
- Fernsehgeräte und ihr Zubehör
- E-Book-Lesegeräte

Folgende **Dienstleistungen** werden umfasst, die in Kombination mit den aufgeführten Produkten, den Betrieb und die Anwendungen des Produkts ermöglichen:

- Elektronische Kommunikationsdienste wie Telefonanwendungen, Videotelefonie, Video-Text-Telefonie
- Internetkommunikation wie Messenger, Emailverkehr, mobile Messenger Apps etc.
- Dienste zum Zugang zu audiovisuellen Medien, die die barrierefreie Nutzung der Geräte ermöglichen und auch alle integrierten Features wie Untertitel, elektronische Programmführer etc., barrierefrei zugänglich machen. Dazu gehört auch der barrierefreie Zugang zu Webseiten, mobilen Apps und Mediatheken von Fernsehsendern, wie zum Beispiel von ARD oder RTL und Streamingdiensten wie Netflix

Folgende Elemente von Personenverkehrsdiensten im Luft-, Bus-, Schiffs- und Schienenverkehr, die sich jedoch größtenteils nur auf Fernverkehrsanwendungen beziehen, sind einbezogen:

- Webseiten und Mobile Apps,

- Elektronische Tickets- und Ticketdienste (beispielsweise Buchung, Bezahlung, übertragen von Tickets auf unterschiedliche mobile Endgeräte),
- Reiseinformationsdienste (Beschreibung von Reiserouten, Verkehrsstörungen, Abfahrtszeiten),

Bankdienstleistungen für Verbraucher\*innen: (Geld abheben, Überweisungen, Online-Banking, Eröffnung eines Bankkontos)

- E-Books
- Onlinehandel (etwa Amazon, Ebay)
- Notrufdienste, die im Rahmen der EU weit einheitlichen 112-Notfallnummer erbracht werden
- Die gebaute Umgebung, die die aufgeführten Produkte und Dienste umgibt (Laden, Einkaufszentrum, Bahnhof/Flughafen, Bankfiliale), kann ebenfalls barrierefrei gestaltet werden. Dies können die EU-Mitgliedsstaaten jedoch selbst entscheiden.
- Wenn Einrichtungen, die sich in öffentlicher Trägerschaft befinden, also den Städten, Gemeinden oder dem Bund gehören, die aufgeführten Produkte und Dienste durch ein Ausschreibungs- und Vergabeverfahren erwerben, müssen Bieter ebenfalls die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen.

### **Was bedeutet denn barrierefrei und was müssen die Produkte und Anwendungen können, um für alle Menschen auffindbar, bedienbar und nutzbar zu sein?**

[§ 4 des Behindertengleichstellungsgesetz](#) (BGG) enthält eine gute Erklärung zum Begriff der Barrierefreiheit:

"Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig."

Die Barrierefreiheitsanforderungen des EAA orientieren sich an dieser Definition von Barrierefreiheit. Am Beispiel der Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen, die für die Bereitstellung von Informationen durch interaktive Selbstbedienungsterminals verpflichtend sind, wird deutlich, was ein Selbstbedienungsterminal und seine Anwendungen/Dienste zukünftig für Merkmale und Möglichkeiten haben muss, um für alle Menschen mit Behinderung barrierefrei zugänglich und nutzbar zu sein:

- Bereitstellung visueller und taktiler Informationen oder visueller und auditiver Informationen, aus denen hervorgeht, an welcher Stelle die Karte in ein Selbstbedienungsterminal einzuführen ist, sodass blinde Menschen und gehörlose Menschen den Terminal nutzen können.
- Konsequente beziehungsweise klar und logisch strukturierte Verwendung derselben Begriffe, sodass Menschen, die eine geistige Beeinträchtigung haben, sie besser verstehen können.
- Möglichkeit, Text oder ein bestimmtes Piktogramm zu vergrößern oder den Kontrast zu erhöhen, sodass sehbehinderte Menschen die Informationen wahrnehmen können.
- Vorsehen, dass Touchscreen-Tasten größer dimensioniert und klar voneinander getrennt angeordnet sind, damit sie von Menschen, die unter einem Tremor leiden, bedient werden können.
- Sicherstellung, dass die Bedienung von Tasten keinen zu hohen Kraftaufwand erfordert, damit sie von motorisch eingeschränkten Menschen bedient werden können.

### **Wie wird sichergestellt, dass die Barrierefreiheitsanforderungen auch umgesetzt werden und die Umsetzung kontrolliert wird?**

Damit die Barrierefreiheitsanforderungen auch eingehalten und überprüft werden können, sieht der EAA eine Reihe von gesetzlichen Verpflichtungen für alle Produkthersteller und Anbieter von Diensten vor. Wenn eine Firma zum Beispiel ein neues Telefon mit ganz unterschiedlichen Optionen, wie die Steuerung des Telefons durch das gesprochene Wort oder die Möglichkeit, dass gehörlose Menschen mit diesem Telefon mit hörenden Menschen über Echtzeit-Texteingabe und Videotelefonie kommunizieren können, herstellt und vertreibt, dann muss dieser Produkthersteller durch eine von ihm selbst erstellte schriftliche Erklärung versichern, dass das Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen des EAA erfüllt.

Diese Selbstbeurteilung dient den Marktüberwachungsbehörden als Grundlage, um zu überprüfen, ob das Produkt wirklich die Barrierefreiheitsanforderungen aus dem EAA umsetzt. Anhand von Stichproben der Produkte und dem Abgleich mit der Selbstbeurteilung des Herstellers soll eine effektive Marktüberwachung gewährleistet werden. Solche Marktüberwachungen sind üblich und werden durchgeführt, um zu garantieren, dass nur sichere Produkte und Dienste angeboten und bereitgestellt werden, die den Produktsicherheits- und Barrierefreiheitsregelungen entsprechen und keine Gefahr für die Verbraucher\*innen darstellen.

Wenn eine Marktüberwachungsbehörde feststellt, dass ein Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, kann sie den Produkthersteller zwingen, das Produkt in einer von der Behörde vorgegebenen Frist barrierefrei zu gestalten. Wenn der Hersteller die Anweisung nicht befolgt, kann die Marktüberwachungsbehörde dem Produkthersteller verbieten, sein unzugängliches Produkt weiterhin zu vertreiben.



Die Marktüberwachungsbehörde kann den Hersteller auch bestrafen, meist durch die verpflichtende Zahlung eines Bußgeldes, wenn sie dies für angemessen hält. Die verhängten Strafen müssen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein. Sie müssen also dazu führen, dass der betroffene Hersteller zukünftig nur noch barrierefreie Produkte vertreibt. Bei der Festlegung der Strafe müssen die Anzahl der betroffenen Produkte und die mutmaßliche Anzahl der durch die mangelnde Barrierefreiheit geschädigten Personen berücksichtigt werden. Außerdem müssen die Sanktionen von geeigneten Abhilfemaßnahmen, wie die Vermittlung von Knowhow durch Expert\*innen begleitet werden, die den Hersteller oder Dienstleister darin unterstützen, zukünftig barrierefreie Produkte und Dienste zu vertreiben.

### **Welche Ausnahmen von der Verpflichtung zur Barrierefreiheit gibt es in der Richtlinie?**

Produkthersteller und Dienstleister müssen die Barrierefreiheitsanforderungen des EAA nicht erfüllen, wenn die Produkte/Dienste durch eine barrierefreie Gestaltung so sehr verändert würden, dass sie ihren eigentlichen Zweck nicht mehr erfüllen könnten. Wenn ein Hersteller zum Beispiel ein neues Telefon auf den Markt bringen möchte, aber die barrierefreie Gestaltung das Telefonieren unmöglich machen würde, dann kann der Hersteller eine Ausnahmegenehmigung bei der Marktüberwachungsbehörde beantragen. Ausnahmen können auch beantragt werden, wenn die Kosten für die barrierefreie Gestaltung von Produkten und Anwendungen für die Hersteller/Dienstleister unverhältnismäßig hoch sind. Einfach ausgedrückt: Wenn ein Unternehmen behauptet, sich die barrierefreie Gestaltung nicht leisten zu können. Hierzu müssen die Unternehmen den Marktüberwachungsbehörden eine Kostenaufstellung vorlegen, in der sie die geschätzten Kosten, den angenommenen Umsatz und eine vermutete Anzahl von behinderten Menschen, die von der barrierefreien Gestaltung ihres Angebots profitieren würden, zueinander ins Verhältnis setzen. Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden prüfen diese Berechnungen und erteilen eine Ausnahmegenehmigung oder lehnen diese ab.

Wenn Unternehmen öffentliche oder private Gelder von anderen Spendern erhalten, müssen sie ihre Produkte/Dienste barrierefrei gestalten und dürfen keine Ausnahmegenehmigungen beantragen.

Kleinstunternehmen, also Unternehmen die weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz erwirtschaften, müssen ihre Dienste nicht barrierefrei anbieten. Diese Regelung ist besonders bitter, da viele Verlage und Online-Händler Kleinstunternehmen sind und somit auch zukünftig behinderte Menschen von ihren häufig unzugänglichen Webseiten und E-Books ausschließen können. Die EU-Mitglieder können laut Richtlinien text Unternehmen durch "geeignete Instrumente" dabei unterstützen, ihre Dienste barrierefrei zu gestalten. Dies ist jedoch nur eine Kann-Regelung, die also nicht verpflichtend umgesetzt werden muss.

## **Wo kann ich mich beschweren, wenn ein Produkt und eine Anwendung für mich nicht barrierefrei zugänglich und in vollem Umfang nutzbar ist?**

Damit Mann, Frau und Divers sich überhaupt darüber im Klaren sein können, was an einem Produkt oder einer Anwendung nicht barrierefrei funktioniert, sind alle Produkthersteller und Dienstanbieter verpflichtet, auf der Produktverpackung oder der beiliegenden Bedienungsanleitung und bei Aktivierung des Produktes/Dienstes anzugeben, das sie barrierefrei nutzbar sind. Die Aktivierung des Produktes und der dazugehörigen Anwendung müssen auf barrierefreie Weise erfolgen, damit Nutzer\*innen mit Behinderung, diese ohne fremde Hilfe aktivieren können. Ihre Funktionsweise und ihre Barrierefreiheitsfunktionen müssen in barrierefreier Form (Zwei-Sinne-Prinzip, Sprachausgabe, anpassbarer Schrift, barrierefreier Webseite etc.) beschrieben werden.

Bei [Beschwerden](#) bzgl. der Produkte kann sich der/die Nutzer\*in direkt an den Hersteller oder an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden wenden. Die Angaben des Herstellers sowie eine zentrale Kontaktstelle müssen auf der Produktverpackung oder in der Produkthanleitung in einer leicht verständlichen Sprache angegeben sein.

Bei der Marktüberwachung von Produkten wird im Richtlinien text des EAA auf die üblichen Marktüberwachungsbehörden verwiesen. Marktüberwachung ist in Deutschland Aufgabe und Verantwortung der einzelnen Bundesländer. Bei meiner Recherche zu diesem Bericht hat sich jedoch gezeigt, dass es für mich als blinde Nutzerin nicht einfach war, einzelne bundeslandabhängige Marktüberwachungsbehörden zu finden und zu kontaktieren, weil die Webseiten entweder nicht barrierefrei sind oder einfach die Infos schwer bis gar nicht zu finden waren.

Bei den Anwendungen (Diensten), die mit einem Produkt durchgeführt werden können, sollen laut Richtlinie nationale Behörden benannt werden, die die Einhaltung der Barrierefreiheits-Vorschriften überwachen und prüfen, ob ein Dienstanbieter die Verpflichtung zur Barrierefreiheit nicht erfüllen muss, wenn dies von ihm beantragt wird.

Auch Nutzer\*innen dieser Dienste können sich bei Beschwerden an diese Stellen wenden. Die Informationen über die Aufgaben dieser Überwachungsstellen, ihre Beurteilungen und ihre Entscheidungen zu Dienstanbietern bzgl. der Einhaltung ihrer Barrierefreiheitsvorschriften und die Möglichkeiten für Verbraucher\*innen Beschwerden einzureichen, müssen öffentlich verbreitet werden. Leider wird in der Richtlinie nur die Barrierefreiheit der Beschwerdemöglichkeiten verbindlich vorgeschrieben. Alle anderen Informationen werden nur durch einen Antrag eines\*r Nutzer\*in in barrierefreier Form erbracht. Menschen, die sich beschweren möchten, können als Beweis für die mangelnde Barrierefreiheit auch die Beurteilungen bzgl. der Barrierefreiheit von den Produktherstellern und Dienstanbietern verlangen, sofern sie nicht der Vertraulichkeit unterliegen.

Wenn Beschwerden an die Hersteller, Dienstanbieter oder die Marktüberwachungsbehörden erfolglos geblieben sind, dann müssen die EU-Mitgliedsstaaten dafür sorgen, dass das Recht auf Barrierefreiheit auch gerichtlich durchgesetzt werden kann. Personen können allein ihr Recht auf Barrierefreiheit [einklagen](#) oder eine Selbstvertretungs- oder Selbsthilfeorganisation von und für behinderte Menschen ermächtigen, in ihrem Namen tätig zu werden (Verbandsklagerecht). Die EU-Mitglieder können weitere Formen wie [Schlichtungsverfahren](#) zur Rechtsdurchsetzung etablieren. Auch wenn diese Form der Streitbeilegung nicht in der Richtlinie selbst geregelt wird, haben die EU-Mitglieder das Recht, weitere Vorschriften zu erlassen, die das Recht auf Barrierefreiheit und seine Durchsetzung auch auf andere Beschwerdemöglichkeiten und Lebensbereiche ausweiten kann.

### **Wann werden denn endlich alle Produkte und Anwendungen barrierefrei?**

Ab dem 28. Juni 2025 haben alle Produkthersteller und Diensteanbieter 5 Jahre lang Zeit, die im EAA enthaltenen Produkte/Dienste, anhand der verbindlich vorgeschriebenen Barrierefreiheitsanforderungen zu gestalten. Ab dem 28. Juni 2030 müssen dann alle neuen Produkte/Dienste des EAA barrierefrei sein. Die EU-Mitglieder können jedoch festlegen, dass nicht barrierefreie Selbstbedienungsterminals, die vor dem 28.06.2025 in Betrieb genommen wurden, bis zum Ende ihres Betriebslebens genutzt werden dürfen, jedoch nicht länger als 20 Jahre. Das bedeutet, dass es passieren kann, dass z. B. Informations- und Check in-Terminals an Flughäfen, Eisen- und Busbahnhöfen bis 2045 nicht barrierefrei nutzbar sind.

### **Ist der EAA denn jetzt ein gutes Barrierefreiheitsgesetz?**

Der EAA ist ein guter Anfang, da er in einer Richtlinie verschiedene Bereiche aus der digitalen Kommunikations- und Informationstechnologie zusammenführt und hier klare und gut verständliche Barrierefreiheitsanforderungen festschreibt. Solch eine weitreichende Barrierefreiheitsregelung hat es auf europäischer Ebene bisher nicht gegeben. Positiv ist auch, dass die Barrierefreiheit von Gütern und Diensten endlich zu einem Kriterium erhoben wird, dessen Einhaltung konsequent überwacht und bei Nichtbefolgung sanktioniert wird. Durch die Etablierung von Barrierefreiheit im europäischen Handel kann der Markt für barrierefreie Güter und Dienste wachsen, das Angebot und die Nachfrage entsprechend steigen und somit eine dynamische Preisentwicklung angefacht werden, die es Menschen mit Behinderung ermöglichen wird, barrierefreie Produkte/Dienste zu günstigeren Preisen zu kaufen.

Jeder EU-Mitgliedsstaat hat jedoch die Möglichkeit, die europäische Barrierefreiheits-Richtlinie in seinem Sinne weiterzuentwickeln, bestehende Lücken zu schließen und die Barrierefreiheit konsequent auszubauen. Die Richtlinie gibt nämlich nur die unbedingt notwendigen, verbindlich einzuhaltenden Regelungen vor und überlässt es den Ländern, diese weiter auszugestalten.

Viele Behindertenverbände haben sich bereits mit der Umsetzung des EAA in deutsches Recht beschäftigt und Forderungen erarbeitet, die eine gute und fortschrittliche Umsetzung unterstützen. Nachstehend einige verbandsübergreifende Forderungen, die die Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen widerspiegeln.

### **Die bauliche Umwelt muss barrierefrei werden**

Der EAA überlässt es den EU-Mitgliedern, ob sie die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt in ihre nationale Gesetzgebung integrieren. Damit die barrierefreien Produkte und Anwendungen des EAA von den über 8 Millionen in Deutschland lebenden behinderten Menschen genutzt werden können, müssen auch private Anbieter verpflichtet werden, die bauliche Umwelt, die ihre angebotenen Produkte/Anwendungen umgibt, barrierefrei zu gestalten. Ein barrierefrei bedienbarer Geldautomat ist nutzlos, wenn nicht auch die Bank, in der er steht, barrierefrei betreten werden kann. Barrierefreie Computer und Fernsehgeräte könnten nur von denjenigen im Laden oder Einkaufszentrum gekauft werden, die Stufen überwinden und sich durch enge Türen quetschen können.

Der UN-Fachausschuss für die Rechte behinderter Menschen bringt es in seiner [Allgemeinen Bemerkung zu Artikel 9 der UN-BRK – Barrierefreiheit](#) klar zum Ausdruck: „Menschen mit Behinderungen sollten gleichberechtigten Zugang zu allen Gütern, Produkten und Dienstleistungen haben, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, und zwar in einer Art und Weise, die sicherstellt, dass der Zugang effektiv und gleichberechtigt erfolgt und ihre Würde achtet. Dieser Ansatz entspringt dem Diskriminierungsverbot; die Verweigerung des Zugangs sollte als diskriminierende Handlung betrachtet werden, unabhängig davon, ob sie von einer öffentlichen oder privaten Stelle begangen wird.“

Dass Diskriminierung aufgrund mangelnder Barrierefreiheit der baulichen Umwelt immer noch allgegenwärtig ist, zeigen folgende Zahlen und Erfahrungsberichte:

[Bei einem Test zur Barrierefreiheit der baulichen Infrastruktur](#) in 10 Großstädten wurden Einrichtungen des täglichen Lebens, wie Einkaufszentren, Einwohnermeldeämter etc. getestet. "Keine einzige der 90 Treppen im Test konnte die Anforderungen kompletter Barrierefreiheit erfüllen. Die Kanten der Stufen, zumindest der ersten und der letzten, waren nur selten markiert. Von den 75 Aufzügen im Test genügte nicht einmal ein Drittel allen Ansprüchen. Bei den Rampen waren es sogar nur 17 Prozent. Zwei Drittel der Parkscheinautomaten und mehr als drei Viertel der ÖPNV-Ticketautomaten waren zu hoch angebracht und konnten von Rollstuhlfahrer\*innen sowie Menschen mit motorischen Einschränkungen der Arme nur schwer oder gar nicht bedient werden. Bei rund der Hälfte der Haltestellen fehlten tastbare Sicherheitsstreifen. Zu rund zwei Dritteln waren sie kontrastreich gestaltet. Bei nur knapp einem Drittel der Haltestellen gab es Fahrgastinformationen per Ansage.“

Da reine Fakten ja nicht immer verständlich machen, mit welchen Problemen und Herausforderungen behinderte Menschen aufgrund mangelnder Barrierefreiheit der baulichen Umwelt konfrontiert werden, hier noch ein Verweis auf einen [Bericht der Zeit](#), der aus Zahlen gelebte Tatsachen macht.

### **Barrierefreiheit fördern**

Barrierefreiheit muss überall zum Standard werden, egal ob beim Wohnen, bei der Gesundheitsversorgung, der Kommunikation, dem Zugang zu Schule, Bildung und Arbeit, im Supermarkt, bei Sport und Kultureinrichtungen oder im Internet. Damit dies gelingen kann, muss das Recht auf Barrierefreiheit zeitnah mit weiteren Gesetzen untermauert werden, die sicherstellen, dass behinderte Menschen endlich ohne Barrieren leben, arbeiten und lernen können.

**Barrierefreie Gestaltung muss in der Schule, Ausbildung und im Beruf gelehrt und praktiziert werden.**

**Förderprogramme des Bundes und der Länder müssen Barrierefreiheit zur Förderbedingung machen. Nur wer barrierefrei baut kann mit Finanzhilfen rechnen.**

### **Wie geht es jetzt mit dem EAA weiter?**

Der EAA wird wahrscheinlich noch in dieser Legislaturperiode im Bundestag und Bundesrat verhandelt und wenn sich die Bundes- und die Länderregierungen auf einen gemeinsamen Gesetzesentwurf einigen können, im Juni verabschiedet. Sicher ist jedenfalls, dass sich Selbstvertretungsorganisationen, behinderte Aktivist\*innen und Organisationen von und für behinderte Menschen für ein gutes Barrierefreiheitsrecht stark machen werden, das Barrierefreiheit in Zukunft als gelebte Realität behinderter Menschen verwirklicht sehen will.

[Weitere Infos zur Kampagne für ein gutes Barrierefreiheitsrecht](#)

kobinet-nachrichten vom 12.+16.02.2021

+++

### 1:1-Umsetzung des EAA?

Laut Ansagen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) soll die EU-Richtlinie 2019/882 zum Europäischen Barrierefreiheitsgesetz (EAA) entsprechend des Koalitionsvertrages weitgehend 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden. Was steht denn im Koalitionsvertrag wirklich dazu drin? Dieser Frage ist H.-Günter Heiden vom NETZWERK ARTIKEL 3 nachgegangen und hat sich den Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und CSU genauer angeschaut.

Im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode wird an insgesamt 6 Stellen das Verhältnis 1:1 genannt, bei denen es meist um die Umsetzung von EU-Vorgaben geht:

*Zeile 396 (Bürokratieabbau)*

*Zeile 633 (Verteidigung)*

*Zeile 2547-9 (Industrie: Dazu brauchen die Unternehmen Planungs- und Rechtssicherheit im Planungs- und Umweltrecht, z. B. durch schnellere, einfachere Genehmigungsverfahren und eine konsequente 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben.)*

*Zeile 2910 (Bürokratieabbau)*

*Zeile 6455 (Umwelt)*

*Zeile 6837 (Verteidigung)*

Die einzige Stelle, auf die sich meines Erachtens Bezug nehmen lässt, ist die Industrie. Hier wird es aber auch nur als Nebensatz und als ein mögliches Beispiel angegeben. Es lässt sich meines Erachtens also keine zwangsläufige Vorgabe für eine 1:1-Umsetzung des EAA aus dem Koalitionsvertrag herauslesen. Die Begriffe "Erhöhung des Pauschbetrages" oder "Verdoppelung der Ausgleichsabgabe" kommen im Koalitionsvertrag ja auch nicht vor. Trotzdem hat das BMAS sie in Angriff genommen.

Auf andere Zeilen des Koalitionsvertrages könnte man sich seitens des BMAS für eine umfassende Umsetzung des EAA aber auch stützen:

### **Generelles im Koalitionsvertrag zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Zeile 4328 – 32)**

*"Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen unserer Gesellschaft. Mit dem Bundesteilhabegesetz haben wir einen wichtigen Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention getan. Seine Umsetzung werden wir in den kommenden Jahren intensiv begleiten und gleichzeitig die Teilhabe weiter fördern."*

Und was sagt der Koalitionsvertrag zur Barrierefreiheit?

### **Barrierefreiheit (Auszug aus dem Koalitionsvertrag Zeile 4356 bis 4374)**

*"Wir wollen behinderungsgerechten, barrierefreien Wohnungsbau und barrierefreie Mobilität fördern, damit Menschen mit Behinderungen eine Wahl haben, wo und wie sie leben wollen."*

*Wir wollen darüber hinaus Initiativen zu mehr Barrierefreiheit in Städten und Gemeinden stärken."*

*Wir wollen Anreize auch durch Förderprogramme zur Verbesserung der Barrierefreiheit in den Kommunen setzen (z. B. Einsatz leichter Sprache und Gebärdendolmetscher, mobile sanitäre Anlagen, barrierefreie Veranstaltungen).*

*Im Rahmen der Weiterentwicklung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) werden wir prüfen, wie Private, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, angemessene Vorkehrungen umsetzen können. Ein erster Schritt wird den Gesundheitssektor betreffen.*

*Die Digitalisierung eröffnet neue Teilhabechancen insbesondere für sinnesbehinderte und mobilitätseingeschränkte Menschen. Hier wollen wir einen Schwerpunkt im Nationalen Aktionsplan setzen.*

*Wir werden darauf hinwirken, dass die Produzenten der Medien ihren Verpflichtungen nachkommen, zugängliche und barrierefreie Angebote in Film, Fernsehen und Print anzubieten. Dabei haben die öffentlichen Medien eine Vorbildfunktion."*

kobinet-nachrichten vom 19.02.2021

+++

## Kampagne für ein gutes Barrierefreiheitsrecht

Auf der Kampagnenhomepage [www.barrierefreiheitsgesetz.org](http://www.barrierefreiheitsgesetz.org) sind die Funktion freigeschaltet, damit sich Einzelpersonen und Organisationen, die die Kernpunkte für ein gutes Barrierefreiheitsrecht unterstützen, nun selbst in die Liste eintragen können. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie in Ihrem Umfeld darauf hinweisen könnten, sodass wir möglichst viele Unterstützer\*innen gewinnen können. Die Eintragung ist unter folgendem Link möglich:

<https://barrierefreiheitsgesetz.org/eintragen-als-unterstuetzerin-der-kernpunkte/>

Der heiß erwartete Referentenentwurf für das Gesetz zur Umsetzung des European Accessibility Act (EAA) wurde mittlerweile an Verbände zur Anhörung versandt. Er trägt den nicht ganz einfachen Titel: "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen". Bis zum 12. März hatten Verbände leider nur eine sehr kurze Zeit zur Stellungnahme. Bereits am 24. März soll das Bundeskabinett über den Gesetzentwurf entscheiden, so dass der Bundestag diesen noch bis zur Sommerpause beschließen kann. Hier der Link zu weiteren Informationen dazu und zum Referentenentwurf:

<https://barrierefreiheitsgesetz.org/2021/03/03/referentenentwurf-fuer-gesetz-zu-barrierefreiheitsanforderungen/nachrichten/>

Da abzusehen ist, dass es im Rahmen des EAA-Umsetzungsgesetzes nur zu sehr eingeschränkten Regelungen zur Barrierefreiheit mit zum Teil längeren Übergangsfristen kommt, hat das Forum behinderter Juristinnen und Juristen einen Vorschlag für Änderungen im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) entwickelt. Diese könnten im Teilhabestärkungsgesetz, das noch im März in erster Lesung im Bundestag behandelt werden und dann im April oder Mai verabschiedet werden soll, aufgenommen werden, weil es hier bei Regelungen zu Assistenzhunden ohnehin zu Änderungen im BGG kommt. Einige Verbände haben bereits die Mitglieder des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales angemailt und um Prüfung bzw. Aufnahme der Vorschläge gebeten. Es wäre prima, wenn hier weitere Aktivitäten folgen würden, denn der Vorschlag orientiert sich stark an den schon seit einigen Jahren geltenden österreichischen Regelungen und sieht keine, wie von der CDU/CSU gefürchtet, Überforderung der Wirtschaft vor. Link zu weiteren Informationen und zum Vorschlag des Forums behinderter Juristinnen und Juristen:

<https://barrierefreiheitsgesetz.org/2021/02/25/behinderte-juristinnen-machen-vorschlag-fuer-mehr-barrierefreiheit/nachrichten/>

Für die Kernpunkte für ein gutes Barrierefreiheitsrecht wurde mittlerweile eine zusammenfassende Übersetzung in Leichter Sprache entwickelt, so dass es hierzu nun auch Informationen in Leichter Sprache gibt. Diese finden Sie bei den Kernpunkten unten unter folgendem Link:

<https://barrierefreiheitsgesetz.org/2021/02/19/das-muss-ein-gutes-barrierefreiheitsrecht-leisten/nachrichten/>

Die Aktion Mensch nimmt sich dieses Jahr dem Thema Barrierefreiheit in mehrfacher Hinsicht an. Einerseits wurde zum 1. März ein Förderprojekt unter dem Motto #1BarriereWeniger mit dem Ziel in einem Jahr 2.000 Barrieren abzubauen gestartet. Hier der Link:

[https://www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme/1barriereweniger.html?utm\\_medium=e-mail&utm\\_campaign=foerderung&utm\\_source=nl\\_fd\\_2021\\_02\\_11&utm\\_term=Mailin-gID2749065\\_SendingID265924](https://www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme/1barriereweniger.html?utm_medium=e-mail&utm_campaign=foerderung&utm_source=nl_fd_2021_02_11&utm_term=Mailin-gID2749065_SendingID265924)

Andererseits unterstützt die Aktion Mensch auch dieses Jahr wieder Aktivitäten zum Protesttag für die Gleichstellung behinderter Menschen in der Zeit vom 24. April bis zum 9. Mai durch eine Förderung und Materialien unter dem Motto „Deine Stimme für Inklusion“. Dies könnte gute Möglichkeiten bieten, in der heißen Phase der Gesetzgebungsprozesse zur Barrierefreiheit entsprechenden Druck auf die Abgeordneten zu entfalten und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Barrierefreiheit zu betreiben. Link zu weiteren Infos zum Protesttag:

<https://www.aktion-mensch.de/was-du-tun-kannst/aktionstag-5-mai.html>

Weitere und stets aktuelle Infos gibt's auf [www.barrierefreiheitsgesetz.org](http://www.barrierefreiheitsgesetz.org)



## ISL: Barrierefreiheit ganzheitlich umsetzen

In ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Barrierefreiheitsgesetzes (BFG) fordert die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL) Barrierefreiheit ganzheitlich umzusetzen und gesetzlich zu verankern.

„Was nützt ein barrierefreier Geldautomat, wenn man diesen nur mit Stufen erreichen kann,“ kritisiert Jessica Schröder, Referentin der ISL. „Dieses Gesetz soll erstmalig in Europa und Deutschland die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen auch für die Privatwirtschaft festschreiben. Allerdings setzt die digitale Barrierefreiheit in vielen Punkten auch eine bauliche Barrierefreiheit voraus“, kommentiert die ISL-Expertin für das neue Barrierefreiheitsgesetz, das auf dem European Accessibility Act (EAA) basiert. Digitale Barrierefreiheit ist Pflicht, bauliche Barrierefreiheit wird als Kann-Bestimmung in der Richtlinie formuliert.

„Das Konzept der Barrierefreiheit ist nur dann wirklich erfüllt, wenn die Voraussetzungen der selbstbestimmten Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderung umgesetzt und vereint werden. Durch den Ausschluss der baulichen Umwelt, sind zwei dieser wesentlichen Grundbedingungen für eine Vielzahl von behinderten Menschen überhaupt nicht gegeben. Einige europäische Länder, wie Österreich, sind hier schon weiter“, fügt Schröder hinzu.

Zudem appelliert die EAA-Expertin an die politischen Verantwortlichen: „Wir fordern mit Nachdruck, dass die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung der baulichen Umwelt für die im Geltungsbereich enthaltenen Produkte und Dienstleistungen, in einer für Bund und Länder angemessenen Weise Eingang in das Gesetz findet. Uns ist bewusst, dass die Bundesregierung nicht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder eingreifen möchte, aber auch hier muss es möglich sein, Lösungen im Einvernehmen mit den Ländern zu finden, die dem Titel eines guten Barrierefreiheitsgesetzes gebührend Rechnung tragen.“

Der EAA muss bis zum Sommer 2022 in deutsches Recht umgesetzt werden. Die gesamte Stellungnahme der ISL zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BFG) kann hier abgerufen werden: [ISL Stellungnahme zum Barrierefreiheitsgesetz \(isl-ev.de\)](https://www.isl-ev.de/ISL-Stellungnahme-zum-Barrierefreiheitsgesetz)

Die ISL hat eine Kampagne mit dem Titel **barrierefreiheitsgesetz.org** - für ein gutes Barrierefreiheitsrecht - mit Unterstützung der Aktion Mensch ins Leben gerufen. Ein Bündnis von über 30 Organisationen unterstützt die Kernpunkte für ein gutes Barrierefreiheitsrecht.

Des Weiteren hat die ISL in Zusammenarbeit mit der Volksbank Bonn Rhein-Sieg und der Aktion Mensch einen Werbespot bereits 2016 initiieren lassen, der auf humorvolle Art und Weise zeigt wie neben der digitalen Barrierefreiheit die bauliche Barrierefreiheit für die Teilhabe aller Menschen wichtig ist:

[Gleiche Chancen für Alle: Bankraub im Rollstuhl - YouTube \(ohne AD\)](#)  
[Gleiche Chancen für Alle: Bankraub im Rollstuhl \(Audiodeskription\) - YouTube \(mit AD\)](#)

+++

## Resolution für Assistenz im Krankenhaus

Gemeinsam mit anderen Betroffenenorganisationen hat sich die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) an das Bundesgesundheitsministerium der Forderung für eine Neufassung des "Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus von 2009 gewandt: Nicht nur Menschen mit Behinderung im Arbeitgeber\*innen-Modell sollen die Begleitung ihrer Assistenzkräfte im Krankenhaus bezahlt bekommen, so wie es im Gesetz steht, sondern auch Menschen mit Behinderung, die ihre Assistenzleistungen über einen Pflege- oder Assistenzdienst erhalten.

Die Not der Betroffenen und ihre Angst vor einem Krankenhausaufenthalt sei groß, deswegen sei eine Gleichstellung dieser Gruppen unbedingt erforderlich, fordert die ISL. Gerade die Pflegesituation in den Krankenhäusern in der Pandemie zeige ganz offensichtlich wie überlebenswichtig es für schwerbehinderte Menschen ist, von ihren eingearbeiteten Assistenzkräften unterstützt zu werden. Das Klinikpersonal sei nicht auf die Bedürfnisse dieses Personenkreises eingestellt und habe auch nicht die Zeit dafür, heißt es in einer Presseinformation der ISL.

Eine dringend notwendige Gesetzesänderung müsse baldmöglichst vorgenommen werden. Die unterzeichnete [Resolution](#) zur Assistenz im Krankenhaus, ein [Rechtsgutachten](#) "Assistenz im Krankenhaus", einen persönlichen [Erfahrungsbericht](#) und die Ergebnisse einer [Befragung](#) können auf der Seite der ISL heruntergeladen werden.

[Link zur Information der ISL zur Assistenz im Krankenhaus](#)

## Gewaltschutz für Frauen mit Behinderungen sichern

Anlässlich des Internationalen Frauentags am 8. März fordert das Deutsche Institut für Menschenrechte Nachbesserungen am Entwurf des Teilhabestärkungsgesetzes im parlamentarischen Verfahren. Die im Entwurf enthaltene Regelung zum Gewaltschutz sollte unbedingt konkretisiert werden.

Das Institut begrüßt, dass der Gewaltschutz von Menschen mit Behinderungen erstmalig im SGB IX verankert wird. Gleichzeitig kritisiert es, dass der Gesetzentwurf keine konkreteren Vorgaben zum Gewaltschutz macht. Im Gesetzentwurf werden „geeignete Maßnahmen“ von Leistungserbringern zum Schutz vor Gewalt verlangt. Was diese beinhalten, bleibe jedoch unbestimmt.

„In der Praxis können beispielsweise Träger stationärer Wohneinrichtungen ganz unterschiedlich interpretieren, was diese Verpflichtung beinhaltet und sich nicht zu Verbesserungen veranlasst sehen“, erklärte Britta Schlegel, Leiterin der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Instituts.

Das Institut empfiehlt, eine konkrete Verpflichtung der Leistungserbringer, Gewaltschutzkonzepte zu erstellen und vorzuhalten, mit aufzunehmen. Die Konzepte sollten Maßnahmen und Verfahren zur Prävention sowie zur Intervention nach Gewaltvorkommnissen enthalten, darunter auch niedrigschwellige und unabhängige Beschwerdemöglichkeiten. Des Weiteren müsse ein Sicherstellungsauftrag zuständiger Ämter und Behörden verankert werden, dahingehend, dass die Umsetzung der Verpflichtung durch die Leistungserbringer erfüllt wird.

„Damit Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die überdurchschnittlich von Gewalt und Missbrauch betroffen sind, besser geschützt werden, sollte die Regelung zum Gewaltschutz im Teilhabestärkungsgesetz unbedingt erweitert werden. Hier besteht ein klarer staatlicher Schutzauftrag“, so Schlegel. „Diese Verpflichtung ergeht aus dem Grundgesetz, Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention und aus der Istanbul-Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.“

DIMR-Pressemitteilung vom 5.03.2021

## Wo bleibt die barrierefreie gynäkologische Versorgung?

Das fragt sich die Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. und forderte im Vorfeld des Internationalen Frauentags bundesweit für alle Städte und Landkreise entsprechende Angebote.

De facto gibt es in Deutschland nach wie vor nur 4 gynäkologische Spezialambulanzen bzw. -praxen, die für Rollstuhlnutzerinnen umfassend barrierefrei sind. Das belegte zuletzt eine wissenschaftliche Studie der Universität Bielefeld im Auftrag des Gesundheitsministeriums von 2019. Es gibt weitere gynäkologische Praxen, die teilweise für Frauen mit Beeinträchtigungen geeignet sind. Sie sind jedoch schwer zu finden, weil die Selbstauskunft von Ärzt\*innen unzureichend ist.

„Das führt in der Praxis zu einer Unterversorgung von Frauen mit Beeinträchtigungen“ empört sich Brigitte Faber, Projektleiterin bei Weibernetz e.V. „Es kann doch wohl nicht wahr sein, dass wir im 21. Jahrhundert zwar auf den Mars fliegen können, aber Frauen mit Beeinträchtigungen trotz gesetzlicher Festschreibungen keine ausreichende gynäkologische Versorgung erhalten. Das ist eine Menschenrechtsverletzung!“

In den gynäkologischen Praxen fehlt es aus Sicht der Netzwerke behinderter Frauen, die seit den 1990er Jahren an dem Thema arbeiten, an allem: An räumlicher und kommunikativer Zugänglichkeit, an zugänglichen Strukturen, die bereits bei der Anmeldung anfangen, an Fach-Kenntnissen, barrierefreien Informationen. Zudem fehlt es häufig an einer menschenrechtsorientierten Einstellung des medizinischen Personals, die z.B. häufig dazu führt, dass Frauen in Einrichtungen immer noch die 3-Monats-Spritze verordnet wird, unabhängig davon, ob sie überhaupt sexuellen Kontakt haben und ungesehen der möglichen medizinischen Nebenwirkungen.

„Was für alle Frauen normal ist, nämlich an der üblichen gynäkologischen Vorsorge teilnehmen können, sich Verhütungsmittel verschreiben zu lassen, Geburtsvorbereitungskurse zu besuchen etc. muss auch für Frauen egal mit welcher Beeinträchtigung zur Normalität werden!“ fordert Faber abschließend.

Die gesetzliche Krankenversicherung im SGB V schreibt im § 2a vor, dass alle Gesundheitsleistungen die Versorgung von chronisch kranken und behinderten Menschen sicherstellen müssen. Auch die UN-Behindertenrechtskonvention sieht in Artikel 25 eine barrierefreie Gesundheitsversorgung vor.

## Landesbauordnung NRW – Anhörung im Landtag

Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte kritisiert das Vorhaben der Landesregierung Nordrhein-Westfalens, die Standards für barrierefreies Bauen zu senken.

„Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landesbauordnung NRW ist eine klare Absage an das selbst gesetzte Ziel, Barrierefreiheit auszubauen,“ erklärt Susann Kroworsch, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention.

„Die vorgesehenen Änderungen stehen in einem eklatanten Widerspruch zu den Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention, nämlich dass Wohnungen uneingeschränkt barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sein müssen. Sie stehen auch im Widerspruch zum großen Bedarf an barrierefreiem Wohnraum in Nordrhein-Westfalen, der nur mit klaren Vorgaben in der Landesbauordnung gedeckt werden kann.“

Der im Sommer 2020 veröffentlichte erste Teilhabebericht NRW hat gravierende Defizite bei der Umsetzung von Barrierefreiheit aufgezeigt. Demnach leben nur 18 Prozent der Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Wohnungen. Auch die aktuelle Wohnungsmarktprognose des Landes NRW weist auf die große Nachfrage nach barrierefreiem Wohnraum hin und sagt einen Bedarf an rund 700.000 neuen altersgerechten Wohnungen bis 2040 voraus. Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention spricht sich deshalb dringend für eine Änderung des Gesetzentwurfs aus und fordert die Landesregierung zu einem klaren Bekenntnis zu Barrierefreiheit im Wohnungsbau auf. Auch ein breiter Verbund aus Sozialverbänden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen zeigt sich äußerst alarmiert über die aktuell geplanten Änderungen und ruft in einer Gemeinsamen Erklärung zum sofortigen Umsteuern auf.

Die Monitoring-Stelle kritisiert zudem die geringen Beteiligungsmöglichkeiten von Behindertenverbänden und Selbsthilfeorganisationen im aktuellen Gesetzgebungsverfahren. Zur Sachverständigen-Anhörung der Landtagsausschüsse für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen sowie für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Novelle der Landesbauordnung am 5. Februar ist lediglich ein Sozialverband eingeladen. Aufgrund der gravierenden Auswirkungen des Gesetzes auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen müssen im Lichte des Partizipationsgebots der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK) im Gesetzgebungsverfahren unbedingt auch Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen einbezogen werden.

DIMR-Pressemitteilung vom 4.02.2021

## Recht und Gesetz

### Rechtliche Bewertung zu Regelungen zum Intensivpflegegesetz

[Das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz \(GKV-IPReG\)](#) hat die Gemüter erhitzt, denn behinderte Menschen, die Beatmung nutzen, sehen sich dadurch in ihrem Selbstbestimmungsrecht bedroht, weiterhin die Hilfen zu Hause statt in einer Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Und auch nach der Verabschiedung des Gesetzes schwebt noch ein Damoklesschwert über den Betroffenen, denn der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) wurde beauftragt, eine entsprechende Richtlinie zur ärztlichen Verordnung von außerklinischer Intensivpflege und damit zur Umsetzung des Gesetzes zu entwickeln. Die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer hat nun eine rechtliche Bewertung über die verfassungs- und sozialrechtlichen Vorgaben für eine Intensivpflegerichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses vorgenommen. Diese könnte für Verbände bei dem anstehenden Beteiligungsverfahren hilfreich sein. Denn die Anwälte sehen klare Grenzen bezüglich der Einschränkung der Selbstbestimmung beatmeter Menschen.

"Am 29. Oktober 2020 ist das Gesetz zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung (Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz – *GKVIPReG*) in Kraft getreten. Das Gesetz hat für gesetzlich Versicherte in § 37c Abs. 1 SGB V einen neuen Anspruch auf außerklinische Intensivpflegeleistungen eingeführt (der *Intensivpflegeanspruch*). Der Intensivpflegeanspruch gewährt den Versicherten unter Wahrung ihrer verfassungsrechtlich verbürgten Rechte auf Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe ausdrücklich ein freies Wahlrecht hinsichtlich des Ortes, an dem die Pflegeleistungen erbracht werden können. Danach können die betroffenen Patientinnen und Patienten mit Blick auf ihre individuelle Pflegesituation frei und selbstbestimmt wählen zwischen häuslicher, ambulanter und stationärer Pflege: ‚Berechtigten Wünschen der Versicherten ist zu entsprechen‘ (§ 37c Abs. 2 Satz 2 SGB V)", führen die Anwälte Dr. Michael Ramb, LL.M. und Dr. Tristan Kalenborn von der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer in der Einführung zu ihrer rechtlichen Bewertung der Sachlage aus.

Weiter im Text der Anwälte heißt es: "Das Selbstbestimmungsrecht gewährt dem intensivpflegebedürftigen Patienten das Recht auf eine möglichst autonome Lebensführung und eine im Grundsatz freie Wahl der Art der Pflegeform und -einrichtung. Dies schließt die Wahlmöglichkeit für die ambulante Pflege ein."

[Link zum vollständigen Text der rechtlichen Bewertung](#)

## DIMR: Die gesamte Beförderungskette barrierefrei gestalten

Am 22. Februar 2021 fand im Bundestagsausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Anhörung zur geplanten Novelle des Personenbeförderungsgesetzes statt, die in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll. Die Novelle des Personenbeförderungsgesetzes des Bundes legt ihren Fokus auf neue Formen der Mobilität. Hierzu zählt beispielsweise die Vermittlung von (Sammel-)Fahrten per App- beziehungsweise Smartphone-Steuerung, die nicht liniengebunden sind und mit virtuellen Haltestellen arbeiten. Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte begrüßt, dass das Thema Barrierefreiheit in den neuen Gesetzentwurf mit aufgenommen wurde. Wichtig sei dabei jedoch, insbesondere im ländlichen Raum, dass die gesamte Beförderungskette vollständig barrierefrei ist und auch alle digitalen Vorgänge barrierefrei gestaltet werden, betonte die Monitoring-Stelle. Dies umfasse zum Beispiel die Bestellungs-, Buchungs- und Bezahlvorgänge. Mobilität ist eine elementare Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und für eine selbstbestimmte Lebensgestaltung. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, Rahmenbedingungen zu schaffen, die gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt Zugang zu Mobilitätsangeboten haben. Das bedeutet auch, jedwede Barrieren zu beseitigen.

### **Weitere Informationen**

[www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/gesetzentwurf-der-fraktionen-der-cducsu-und-spd-zur-modernisierung-des-personenbefoerderungsrechts](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/gesetzentwurf-der-fraktionen-der-cducsu-und-spd-zur-modernisierung-des-personenbefoerderungsrechts)

DIMR-Presseinformation 25.02.2021

+++

## Benachteiligung auf Grund von Behinderung bei Kontoeröffnung

Banken sind nach dem Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet vor Eröffnung eines Kontos ihre Kund\*innen anhand von Ausweisdokumenten als Person zu identifizieren. Grundsätzlich sind Banken nach den Vorgaben dieses Gesetzes angehalten die Identitätsprüfung anhand eines gültigen Ausweises vorzunehmen, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt ist. Nun gibt es Personen, die behinderungsbedingt keinen Ausweis besitzen.

Menschen, die aufgrund einer Behinderung oder einer starken Pflegebedürftigkeit nicht in der Lage sind, das Haus zu verlassen, können eine Bescheinigung der Meldebehörde erlangen, die eine Befreiung von der Ausweispflicht vorsieht. Möchten diese Personen ein Konto eröffnen, kann dies zu Problemen führen.

So erging es einer 91-jährigen Frau mit Pflegegrad 3. Ihr Sohn wollte für sie ein Konto eröffnen und scheiterte daran, dass bei den herkömmlichen Identifikationsverfahren (PostIdent, VideoIdent, FotoIdent) die Vorlage eines gültigen Ausweises mit Lichtbild gefordert wurde. Er wandte sich schließlich an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit der Bitte um Unterstützung. Die Antidiskriminierungsstelle holte eine Stellungnahme der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ein mit der Bitte Hinweise zu geben, welche Handlungsmöglichkeiten für Banken in solchen Fällen bestehen.

Laut Auskunft der BaFin ist es in der genannten Fallkonstellation für die Identitätsprüfung nach dem Geldwäschegesetz ausreichend, wenn zu der amtlichen Bescheinigung über die Befreiung von der Ausweispflicht zusätzlich noch ein abgelaufener entwerteter amtlicher Ausweis der Person samt erkennbarem Lichtbild vorgelegt wird. Dies kann auch im Wege des PostIdent-Verfahrens erfolgen, da bei gleichzeitiger Vorlage beider Dokumente eine hinreichende Überprüfung der Identität als gesichert erscheint.

Besteht aus Sicht des Kreditinstituts ein geringes Risiko in Bezug auf Geldwäsche, besteht für die Bank sogar die Möglichkeit, sich geldwäscherechtlich auf vereinfachte Sorgfaltspflichten zu berufen und die Überprüfung der Identität auf Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchführen, die von einer glaubwürdigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind. Die Vorlage der amtlichen Bescheinigung der Befreiung von der Ausweispflicht auf Grund einer Behinderung kann unter diesen Voraussetzungen für die Durchführung der Identitätsprüfung ausreichend sein. Entscheidend ist, dass die Bank bei der Beurteilung des Geldwäscherisikos zu dem Ergebnis kommt, dass für das jeweilige Produkt ein geringes Geldwäscherisiko besteht, die Transaktionshöhe limitiert ist und auch sonst keine Hinweise auf missbräuchliches Verhalten erkennbar sind.

ADS Newsletter vom 14.12.2020

+++



# Internationales

## USA

### **Ein starkes Signal: Wie die USA wieder zum Inklusionsvorbild werden**

Mit der Amtseinführung des neuen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika fand das alte Vorbild in Sachen Inklusion wieder zu seiner Stärke zurück. Bereits im Vorfeld kündigte der damals noch designierte Präsident Joe Biden an, dass zu diesem feierlichen Anlass am 20. Januar 2021 Live-Untertitel, Verdolmetschung in Amerikanische Gebärdensprache (ASL) und zusätzlich in Cued Language Transliteration (einem „Phonembestimmten Manualsystem“) zusammen mit Audiodeskription für blinde Menschen angeboten würden.

Ein ganz besonderer Höhepunkt in Washington war dabei der „Pledge of Allegiance“ (Fahneneid). Andrea Hall aus Georgia ist eine Schwarze Feuerwehrchefin - und Coda (Child of Deaf Adults, Kind gehörloser Eltern). Sie begleitete diesen Schwur bei der Amtseinführung mit Gebärden der Amerikanischen Gebärdensprache. Es handelte sich zwar nicht um einen vollen Gebärdenspracheinsatz, da sie der Grammatik der Lautsprache folgte, wie es auch in Deutschland bei Lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG) üblich ist, aber es war dennoch ein absolutes Novum. Das bestätigte eine Sprecherin des Amtseinführungskomitees gegenüber amerikanischen Pressevertreter/-innen: Noch nie zuvor war auf der Hauptbühne bei einer Rede gebärdet worden.

Der Satz, den sie mit ASL-Gebärden begleitete, lautete: „Ich schwöre Treue auf die Fahne der Vereinigten Staaten von Amerika und die Republik, für die sie steht, eine Nation unter Gott, unteilbar, mit Freiheit und Gerechtigkeit für jeden.“ Damit setzte die Biden-Regierung gleich von Anfang an ihren hochgesteckten Barrierefreiheits-Zielen fast beiläufig ein Sahnehäubchen auf.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund freut sich sehr darüber, dass die Vereinigten Staaten seit gestern wieder eine Vorreiterrolle in Sachen Zugänglichkeit für Gehörlose und Schwerhörige einnehmen, nachdem die Trump-Regierung den Einsatz von Dolmetscherinnen für Gebärdensprache bei Pressekonferenzen des Weißen Hauses verweigerte, wogegen die National Association of the Deaf (NAD, Amerikanischer Gehörlosenverband) erfolgreich klagte. In Deutschland und in Europa gab es in Folge der Corona-Pandemie große Durchbrüche bei der Verdolmetschung von Regierungs-Pressekonferenzen, für die wir uns im vergangenen Jahr eingesetzt haben.

Dennoch wird hierzulande immer noch der Gebärdensprache ein Platz auf der Hauptbühne verweigert – wir wollen uns also hier wieder den USA als großem Vorbild zuwenden, nach dem wir streben, gratulieren der Biden-Regierung zu diesem fabelhaften Einstand und freuen uns auf die kommenden vier Jahre!

## Europarat

### **EGMR: Gleiches Recht auf Bildung**

**Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 10. September 2020 durch Urteil in der Rechtssache G. L. gegen Italien (Beschwerde Nr. 59751/15) eine Entscheidung zum gleichen Recht behinderter Kinder auf Bildung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) getroffen.**

Die Beschwerdeführerin war ein Mädchen mit Autismus, das in seinen beiden ersten Grundschuljahren die nach dem italienischen Gesetz vorgesehene qualifizierte Assistenz nicht in Anspruch nehmen konnte. Die italienischen Gerichte und die italienische Regierung hatten mit dem Fehlen von Haushaltsmitteln in der Region Kampanien in den betreffenden Schuljahren argumentiert. Der EGMR hat entschieden, dass das Recht der Beschwerdeführerin auf Gleichbehandlung (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit ihrem Recht auf Bildung (Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK) verletzt gewesen ist und hat ihr eine Entschädigung zugesprochen.

Der EGMR hat Art. 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte (Sozialpakt) und Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie Art. 15 der revidierten Europäischen Sozialcharta (ESC) zur Interpretation der EMRK herangezogen. Der EGMR betont die Bedeutung der inklusiven Bildung für die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen. Er zieht das Recht auf angemessene Vorkehrungen nach Art. 5 UN-BRK zur Interpretation des Gleichheitsgebots in Art. 14 EMRK heran. Die Argumentation mit knappen Haushaltsmitteln weist der EGMR insoweit zurück, als er fordert, die Auswirkungen von Haushaltskürzungen auf behinderte und nichtbehinderte Kinder zu prüfen, mit dem Ziel den Schulbesuch weiter zu ermöglichen. Dies sei im Fall der Beschwerdeführerin versäumt worden.

Die Entscheidung zeigt, dass die Individualbeschwerde zum EGMR ein Weg sein kann, Menschenrechtsverletzungen zu Lasten von Menschen mit Behinderungen zur Überprüfung zu stellen.

Dier Entscheidung des EGMR wird hier erstmals in einer nichtamtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht:

[Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte – Erste Sektion – Rechtssache G. L. gegen Italien \(Beschwerde Nr. 59751/15\) – Urteil vom 10. September 2020 \(PDF, barrierefrei\)](#)

[Zur Veröffentlichung der Entscheidung in französischer Sprache auf der Webseite des EGMR](#)

(Quelle: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte)

## Europäische Union

### **Menschenrechtsverletzungen in (Pflege-)Einrichtungen**

In der Anhörung zweier Ausschüsse des Europaparlaments, die die grüne Europaabgeordnete und Vize-Vorsitzende des Sozialausschusses Katrin Langensiepen am 28. Januar, geleitet hat, haben unterschiedliche Menschenrechtsorganisation klar unterstrichen: Die EU-Mitgliedstaaten sind ihrer Verpflichtung, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen zu schützen, in der Pandemie nicht nachgekommen. Die selbst behinderte Abgeordnete beklagt die vielfältigen Menschenrechtsverletzungen in (Pflege-)Einrichtungen und fordert dazu einen Untersuchungsausschuss.

Die Agentur der *Europäischen Union für Grundrechte (FRA)* wies einer Presseinformation von Katrin Langensiepen zufolge auf mehrere Menschenrechtsverletzungen hin. Auch wenn es einen erheblichen Mangel an vergleichbaren Daten gäbe, könne gesagt werden, dass die Mehrheit der Covid-19 Verstorbenen aus (Pflege-)Einrichtung kommen. Besonders zu kritisieren sei die mangelnde Unterstützung durch Schutzmaterialien und Tests, die Abschottung von Bewohner\*innen und die teilweise Verweigerung von medizinischer Hilfe. Ein Beispiel sei die Klage von mehr als 300 Familien aus Spanien, deren erkrankte Angehörige gar nicht erst ins Krankenhaus gebracht worden seien.

"Was in den letzten Monaten an Menschenrechtsverletzung gegen ältere Menschen und Menschen mit Behinderung geschehen ist, kann die Europäische Union nicht hinnehmen. Um die Verstöße aufzuklären, fordere ich deshalb einen Untersuchungsausschuss. Jedoch sind mir als Politikerin und Vertreterin für Menschen mit Behinderungen in Europa oftmals die Hände gebunden. Denn für eine bessere rechtliche Basis auf EU-Ebene brauchen wir endlich eine übergreifenden EU-Antidiskriminierungsrichtlinie, die nun seit über 12 Jahren im Rat blockiert wird", erklärte Katrin Langensiepen nach der Anhörung.

Und weiter sagte sie: "Die Pandemie hat uns schmerzlich das Resultat eines kaputt gesparten Pflegesektors zur Schau gestellt. Diese Sparpolitik kostet uns jetzt Menschenleben. Was wir jetzt brauchen, sind nicht nur schöne Strategien, sondern klare finanzielle Investitionen. Auch die EU muss Geld in die Hand nehmen und insbesondere Service-Leistungen und barrierefreies Wohnen außerhalb von Einrichtungen und dafür in den Gemeinden vor Ort fördern. Indem sie entscheidet, welche Projekte gefördert werden, kann die EU vorgeben, wo die Reise hingehet."

Die UN-Behindertenkonvention sage nach Ansicht von Katrin Langensiepen klar und deutlich: "Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf ein eigenständiges Leben außerhalb von Einrichtungen. Deshalb muss die EU aufhören, Einrichtungen zu finanzieren, die sich zu Todesfällen entpuppt haben. Pflegekräfte, Assistenten und Angehörige vor Ort müssen stärker staatlich unterstützt und entlastet werden."

## Reaktion der EU-Kommission

Die Vize-Präsidentin der EU-Kommission Dubravka Šuica sprach sich nach Informationen von Katrin Langensiepen für einen Wandel in der Pflegebranche aus und verwies auf das Grünbuch zum *Umgang mit den Folgen der Bevölkerungsalterung*, das einen Tag vor der gestrigen Anhörung veröffentlicht wurde. Außerdem kündigte sie ein EU-Projekt zur Untersuchung des wachsenden Problems der "Einsamkeit" an.

Die Kommissarin für Gleichstellung Helena Dalli versprach Katrin Langensiepen zufolge, dass in der neuen *EU-Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen* ein Schwerpunkt auf "Deinstitutionalisierung" liegen würde und auf die Förderung eigenständigen Lebens von Menschen mit Behinderungen außerhalb von Einrichtungen.

kobinet-nachrichten vom 29.01.2021

+++

## Dies & Das

### Du bist wohl behindert oder was!? ISL-Diskussionspapier

Was ist der Unterschied zwischen einer Beeinträchtigung und einer Behinderung? Ist die gleichrangige Aufzählung von Behinderung und chronischer Krankheit sinnvoll? Diesen und weiteren Fragen geht ein neues Diskussionspapier der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL mit dem Titel „Du bist wohl behindert oder was!?“ auf den Grund.

„Das Thema ist recht theoretisch, aber aus meiner Erfahrung können Identität und Selbsthilfepotenziale behinderter Menschen gestärkt werden, wenn sie sich mit diesem Stoff auseinandersetzen.“, weiß die Autorin und ISL-Sprecherin für Gender und Diversity, Dr. Sigrid Arnade. „In dem Diskussionspapier kommen drei Frauen und drei Männer mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen zu Wort. Deutlich wird einerseits das negative Image von „Behinderung“. Andererseits können die individuelle Persönlichkeit und die gesamte Behindertenbewegung gestärkt werden, wenn Behinderung als das verstanden wird, was sie ist: „Behinderung entsteht aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und verschiedenen Barrieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe verhindern“, erläutert Arnade und beruft sich damit auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Die Barrieren könnten einstellungs- oder umweltbedingt sein.

Neben den Interviews der behinderten Menschen werden die theoretischen Grundlagen geklärt. Außerdem verdeutlichen einige Urteile hoher Gerichte zu diesem Thema die praktische Relevanz klarer Definitionen und Abgrenzungen. Die Interviewpartner\*innen berichten auch, was ihnen geholfen hat, sich mit ihrer Beeinträchtigung zu akzeptieren und sich selbst als stolze behinderte Menschen wahrzunehmen und zu engagieren: „Da war immer wieder von Begegnungen mit anderen behinderten Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen die Rede und von Empowerment-Angeboten, was letztlich zur Akzeptanz führte,“ erinnert sich die Autorin. Abgerundet wird das Diskussionspapier durch „Acht Thesen zur Diskussion“. Betroffene und ihre Organisationen werden angeregt, sich damit zu beschäftigen. Eine These lautet beispielsweise „Wer sich zu sehr auf Heilung fixiert, verpasst das Leben!“ Dazu Arnade: „Über so eine Aussage lässt sich doch trefflich debattieren“.

Die Erstellung des Diskussionspapiers wurde durch eine Förderung des AOK-Bundesverbandes ermöglicht.

Die digitale Broschüre ist als Download verfügbar unter:  
<http://isl-ev.de/attachments/article/2452/Diskussionspapier%20Du%20bist%20wohl%20behindert%20oder%20was.pdf>

+++

### Neue NW3-Broschüre: Was Sie über die Triage wissen müssen

Im Rahmen der Corona-Pandemie wird vor der Überlastung unseres Gesundheitssystems gewarnt, wenn nicht mehr alle Menschen behandelt werden können. Für diese schreckliche Situation ist im Frühjahr 2020 ein neuer Begriff aufgetaucht: Triage! Bisher diskutieren aber nur wenige Fachleute über dieses schwierige Thema. Damit aber alle mitreden können, hat das NETZWERK ARTIKEL 3 eine digitale Broschüre in verständlicher Sprache geschrieben. In insgesamt 12 kleinen, illustrierten Abschnitten wird erklärt, was Triage für Menschen mit Behinderungen bedeutet. Der Text stammt von H.- Günter Heiden. Die Illustrationen dazu hat Marleen Soetandi gezeichnet.

Download unter:  
<http://www.nw3.de/index.php/157-neue-broschuere-was-sie-ueber-die-triage-wissen-muessen>

## Rechtsanwaltsadressen

### Liste von Rechtsanwält\*innen mit Erfahrungen im Sozial- und Verwaltungsrecht

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die Anwält\*innen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

**01309** – RAin Barbara von Heereman, Schillerplatz 7, 01309 Dresden, Tel.: 0351-3161040, Fax: 0351-3161041, E-Mail: [ra@vonheereman.de](mailto:ra@vonheereman.de), [www.vonheereman.de](http://www.vonheereman.de), [www.schulrecht-dresden.de](http://www.schulrecht-dresden.de)

**10437** - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

**10967** - RA Marcus Lippe, Urbanstr.100, 10967 Berlin (bei Ambulante Dienste Berlin) Tel.: 030 / 690 487 – 0, Fax: 030 / 690 487 -23, E-Mail: [ad@adberlin.com](mailto:ad@adberlin.com) (u.a. Persönliches Budget)

**12347** - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: [mail@pamelapabst.de](mailto:mail@pamelapabst.de) (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

**16356** - RA Leif Steinecke, Rebhuhnwinkel 46,16356 Ahrensfelde (Berlin), Tel.: 030-9927-2893, Fax: 030 – 93665866, eMail: [leifsteinecke@web.de](mailto:leifsteinecke@web.de) (Patienten- und Sozialrecht)

**18439** - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

**21614** – Christian Au, Bahnhofstraße 28, 21614 Buxtehude, Telefon: 04161/866 511 0; Fax: 04161/866 511 2; [rechtsanwalt@rechtsanwalt-au.de](mailto:rechtsanwalt@rechtsanwalt-au.de), <http://www.rechtsanwalt-au.de/> (Kanzlei für Sozialrecht)

**22765** – Kanzlei Menschen und Rechte: Gabriela Lünsmann, Fachanwältin für Familienrecht: Erbrecht (speziell Behindertentestament), Betreuungsrecht, Familienrecht, auch Aufenthaltsrecht; Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt für Medizinrecht: Anti-Diskriminierungsrecht, Rechtsansprüche auf Inklusion und Teilhabe, Pflegerecht, Ansprüche gegen Krankenkassen, Arzthaftungsrecht, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Beratung und Vertretung von Verbänden und Organisationen;

Dr. Babette Tondorf, SGB IX-Arbeitsrecht, Beratung und Vertretung von Schwerbehindertenvertretungen, Arbeits- und Beamtenrechtliches Antidiskriminierungsrecht, Strafrecht (insbesondere auch Verteidigung von Maßregelvollzugspatienten); Kühnhöfe 20, 22761 Hamburg, 040.600094700, Fax: 040.600094747, [www.menschenundrechte.de](http://www.menschenundrechte.de)

**23701** - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: [info@westphal-kallaene.de](mailto:info@westphal-kallaene.de) (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

**26135** - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: [kontakt@rechtsanwalt-kroll.de](mailto:kontakt@rechtsanwalt-kroll.de), [www.rechtsanwalt-kroll.de](http://www.rechtsanwalt-kroll.de) (Sozialrecht)

**26135** - RA Judith Ahrend, Donnerschweerstr. 92, 26123 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688 (Sozialrecht)

**28195** - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: [RA@sozialrecht-galda.de](mailto:RA@sozialrecht-galda.de), [www.sozialrecht-galda.de](http://www.sozialrecht-galda.de) (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

**36037 / 36167** - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Heinrichstraße 13, 36037 Fulda oder Siedlungsstraße 23, 36167 Nüsttal, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: [info@dr-heinelt.de](mailto:info@dr-heinelt.de), [www.dr-heinelt.de](http://www.dr-heinelt.de)

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

**44265** - Kanzlei Hüttenbrink, Piusallee 20-25, 44265 Münster, Tel. 0251/85 714-0, [www.huettenbrink.com](http://www.huettenbrink.com)

**44787** - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/9159131 E-Mail: [martina.steinke@sozialrecht-bochum.de](mailto:martina.steinke@sozialrecht-bochum.de), [www.sozialrecht-bochum.de](http://www.sozialrecht-bochum.de) (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

**46045** - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

**51465** – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: [KanzleiBollmann@aol.com](mailto:KanzleiBollmann@aol.com) [www.neubauer-bollmann.de](http://www.neubauer-bollmann.de) (Sozialrecht)

**51465** – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: [info@fritsch-graf-horsten.de](mailto:info@fritsch-graf-horsten.de), [www.fritsch-graf-horsten.de](http://www.fritsch-graf-horsten.de)

**54310** - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: [mail@ra-haubrich.de](mailto:mail@ra-haubrich.de) (Sozial- und Verwaltungsrecht)

**55116** – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: [mail@ra-dr-reichert.de](mailto:mail@ra-dr-reichert.de)

**55116** - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: [ra@ra-kutzner-mainz.de](mailto:ra@ra-kutzner-mainz.de) (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

**64521** – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

**67059** – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

**72401** – RA Michael A.C. Ashcroft, Madertal 1/1, 72401 Haigerloch, Tel.: 07474/9561660, Fax: 07474/9561669, E-Mail: [m.ashcroft@ashcroft.de](mailto:m.ashcroft@ashcroft.de), E-Mail: <http://www.ashcroft.de/de/> (Familienrecht, Sozialrecht, Artzthaftungsrecht)

**80637** – RA Wilfried Deisser, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Tel.: 089/96165-333, Fax: 089/96165-332, [kontakt@kanzlei-deisser.de](mailto:kontakt@kanzlei-deisser.de) (private Berufsunfähigkeitsversicherung, gesetzliche Erwerbsminderungsrente, private Krankenversicherung)

**91054** - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: [michael@baczko.de](mailto:michael@baczko.de)

**91054** - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: [ra-donderer@t-online.de](mailto:ra-donderer@t-online.de) (Behindertenrecht, Pflegeversicherungsrecht, Betreuungsrecht, Psychiatrierecht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, Schwierigkeiten mit dem Jugendamt)

**97980** – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

(Stand: 2. April 2020)